

Rückenwind für Jugendbeauftragte

Ein Reader für die Verantwortlichen in der Jugendarbeit. Erstellt durch den Jugendausschuss des Synodalverbandes Südl. Ostfriesland der Ev.-ref. Kirche.



Inhaltsverzeichnis

1. RÜCKENWIND	4
2. AUFGABEN VON JUGENDBEAUFTRAGTEN	5
„...Aber was ist das überhaupt, ein Jugendbeauftragte*r“?	5
„Bin ich für alles zuständig, was mit Jugendlichen in der Gemeinde zu tun hat?“	7
„Wer kann mir bei dieser Aufgabe helfen?“	8
„Was hat es mit der Jugendkonferenz des Synodalverbandes auf sich?“	9
„Was können Jugendreferent*innen und die Beauftragten für Jugendarbeit für mich tun?“	10
„Kann ich auch den/die Landesjugendpastor*in um Hilfe bitten?“	12
„Ich mache das ehrenamtlich. Kostet das nicht alles viel zu viel Zeit?“	12
„Warum überhaupt kirchliche Jugendarbeit?“	13
„Was wollen Jugendliche heutzutage eigentlich?“	14
„Welche Form für die Jugendarbeit ist am besten geeignet: offen, halboffen oder feste Gruppen?“	15
„Und wenn es mal Probleme gibt?“	16
„Und wie geht es mit meiner Beauftragung jetzt weiter?“	16
3. MITARBEITER*INNEN	17
3.1 MITARBEITER*INNENAUSBILDUNG	17
„Die JuLeiCa - was ist das genau?“	17
„Wer kann die JuLeiCa bekommen?“	18
„Wozu braucht man eine JuLeiCa?“	19
„Wie genau funktioniert das im Südl. Ostfriesland?“	20
Der Wochenendkurs	20
Der Borkumkurs	20
Mitarbeiterkurse in den Gemeinden	21
„Was ist der Inhalt der JuLeiCa-Ausbildung?“	22
3.2 BEGLEITUNG VON MITARBEITER*INNEN	22
Fortbildung für Mitarbeiter*innen	22
Angebote für Mitarbeiter*innen	23
3.3 ANGEBOTE DES JUGENDBÜROS	24
4. FÜR DIE PRAXIS	26
4.1 ARBEITSHILFEN UND MATERIALIEN	26

4.2 CHECKLISTEN FÜR FREIZEITEN UND VERANSTALTUNGEN	31
4.3 ZUSCHÜSSE	36
4.4 ANDACHTEN IN DER JUGENDARBEIT	41
4.5 UMGANG MIT KONFLIKTEN	45
4.6 VERSICHERUNGEN	48
4.7 ADRESSEN	52
5. RECHTLICHES	54
5.1 WAS MAN NICHT NUR VOR FAHRT UND LAGERBEGINN WISSEN SOLLTE...	54
Begründung der Aufsichtspflicht	55
Die gesetzliche Aufsichtspflicht	55
Die vertragliche Aufsichtspflicht	56
Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	58
Einzelfragen	58
Beschränkungen der Aufsichtspflicht	58
Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige	59
Vertretung eines Jugendgruppenleiters oder einer Jugendgruppenleiterin	60
Inhalt der Aufsichtspflicht	61
Belehrung und Warnung	61
Überwachung	62
Verwarnungen etc.	62
Haftung des Jugendgruppenleiters	63
Die zivilrechtliche Haftung	63
Die strafrechtliche Haftung	63
Besondere Fälle der Aufsichtspflicht	63
Der Jugendschutz	64
5.2 GESETZ ZUM SCHUTZ DER JUGEND IN DER ÖFFENTLICHKEIT	75
5.3 KIRCHENGESETZ ÜBER DIE ORDNUNG DER JUGENDARBEIT IN DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE	77
6. STRUKTUR DER EV.-REF. JUGENDARBEIT	88
7. ANHANG	89

1.



„Es ist eine schöne Aufgabe, sich für Jugendliche einzusetzen und sie in der Gemeinde zu begleiten.“

Dieser Satz stammt von einem Jugendbeauftragten, älteres Semester. Als er diese Aufgabe in seiner Gemeinde übernahm, hat er sich erst ein wenig in sein Amt „einfuchsen“ müssen. Aber dann hat er gemerkt: „Das macht Spaß! Ich kann wirklich was bewegen!“

Das „Amt“ des Jugendbeauftragten eröffnet die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit in der Gemeinde zu schaffen und mit Jugendlichen gemeinsam „Junge Gemeinde“ zu gestalten. Wie das gehen kann, welche Möglichkeiten es gibt und wer einem hilft, das findest du in diesem Reader. Der Jugendausschuss des Südlichen Ostfrieslands hat hier zusammengetragen, was ihm selber bei der Arbeit hilfreich erschien, sozusagen „Hilfreiches aus der Praxis“. Nur eines setzen wir dabei voraus: Dass wir dich „dutzen“ dürfen – irgendwie hält einen Jugendarbeit ja schließlich jung, oder?

Alles Gute für dein Amt als Jugendbeauftragte*r und als Jugendmitarbeiter*in. Gottes Segen für deine Aufgabe!



2. Aufgaben von Jugendbeauftragten

„In meiner Gemeinde stand die Wahl eines Jugendbeauftragten an. Jetzt kann ich mich also für die Jugendlichen bei uns einsetzen...“

„...Aber was ist das überhaupt, ein Jugendbeauftragte*r?“

In der Gemeinde gibt es Menschen aller Generationen – und jede Generation hat ihre Erwartungen und Bedürfnisse. In Kirchenrat und Gemeindevertretung wird die Gemeindegemeinschaft verantwortlich – auch die Jugendarbeit.

Aber: Was erwarten Jugendliche eigentlich von ihrer Gemeinde?
Was brauchen sie?

Und wieviel Geld für die Jugendarbeit kann (und will) die Gemeinde ausgeben?

Genau darum geht es bei deiner Beauftragung: Du sollst so etwas wie die „Schnittstelle“ zwischen der Gemeindeleitung und den Jugendlichen sein.

Im Jugendgesetz unserer Kirche heißt es dazu: „Die Beauftragten sind verantwortlich für die Zusammenarbeit der verschiedenen Jugendgruppen und Arbeitszweige und halten die Verbindung zwischen Kirchenrat und den Jugendlichen“ (§2 Satz 1 Jugendgesetz).

„Und wie mache ich das?“

Wenn du im Kirchenrat vertreten willst, was die Jugendlichen in der Gemeinde wollen oder brauchen, solltest du zuerst einmal den **Kontakt zu den Jugendlichen** suchen. Vielleicht gibt es eine oder mehrere Jugendgruppen, die du besuchen kannst, oder du sprichst die Jugendlichen im Konfirmandenunterricht auf ihre Wünsche an. Und wenn du den Jugendlichen erst einmal als „Jugendbeauftragte*r“ bekannt bist, dann werden sie dich auch selber ansprechen.

Manche Anregungen der Jugendlichen kannst du leicht mit dem Kirchenrat in die Tat umsetzen – vielleicht die Anschaffung einer Musikanlage oder eines Kickers. Andere Wünsche sind überzogen oder sind in deiner Gemeinde nur schwierig umzusetzen. Das kannst du im Gespräch mit den Jugendlichen offen ansprechen. Die Jugendlichen sollen den Eindruck haben, dass du bemüht bist und etwas für sie und mit ihnen bewegst, aber sie sollten auch wissen, dass es Grenzen gibt.

Genauso kann es auch vorkommen, dass der Kirchenrat bestimmte Erwartungen an die Jugendlichen hat, z.B. die Mitarbeit beim Gemeindefest oder etwas ähnliches. Dann solltest du die Wünsche der Gemeindeleitung im Kreise der Jugendlichen vorbringen, besprechen und versuchen diese mit ihnen gemeinsam umzusetzen. Dabei braucht es auch Phantasie, um die Jugendlichen zu motivieren. Doch dafür stehen dir auch eine Reihe von Hilfestellungen zur Verfügung.

 dazu später mehr (Kapitel 3 und 4).

„Bin ich für alles zuständig, was mit Jugendlichen in der Gemeinde zu tun hat?“

Grundsätzlich gilt:

- Die Jugendarbeit fällt mit allen Fragen, Problemen, Möglichkeiten, Perspektiven in deinen „Zuständigkeitsbereich“.
- Du solltest Ansprechpartner*in sein für die Jugendlichen und für die Gemeindeleitung. Du bist „Schnittstelle“ zwischen diesen Ebenen.
- Du solltest dich auskennen und deine Aufgabe gern wahrnehmen.
- Die praktische Durchführung der Jugendarbeit ist nicht deine Sache – das erledigen die MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit. Und wenn es da hapert, ist der/die Pastor*in gefragt, Mitarbeiter*innen zu gewinnen.
- Die Verantwortung für die Jugendarbeit, deren Ausrichtung, Umfang und Ziele, liegt letztlich beim Kirchenrat. Dort wird entschieden. Und dort solltest du auch entscheiden lassen, wenn du dir in einer Frage unsicher bist.
- Wenn es Probleme gibt, die in den seelsorgerischen Bereich gehen, muss dein Engagement nicht aufhören, aber du solltest wissen, dass dann vor allem der/die Pastor*in gefordert ist. Du solltest in solchen Fällen das Gespräch mit dem/der Pastor*in suchen.
- Und schließlich gibt es derart „heikle“ Probleme (z.B. Drogen im Gemeindehaus, usw.), bei denen du sofort den Kirchenrat informieren solltest.

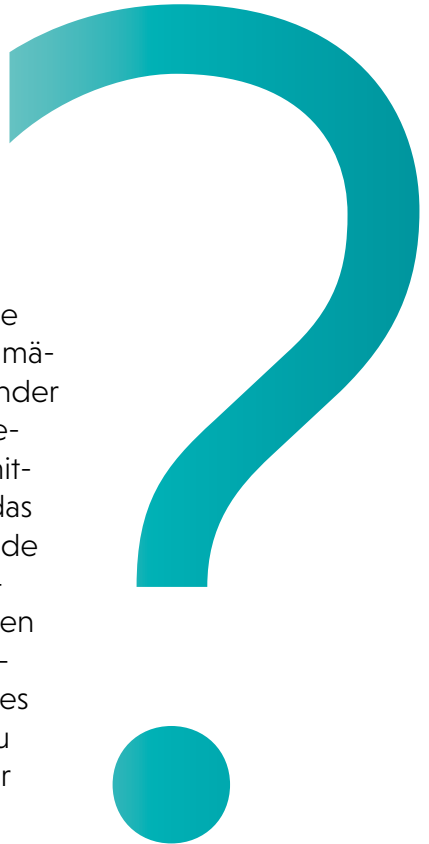



„Wer kann mir bei dieser Aufgabe helfen?“

Die Jugendarbeit ist ein Teil des Auftrags der Gemeinde, Gottes Wort weiter zu geben. „Im Leben der Kirchengemeinde wird den jungen Menschen der Zuspruch und Anspruch des Wortes Gottes gesagt und damit der Weg zu einem verantwortlichen Leben gewiesen“, so wird das im Jugendgesetz der evangelisch-reformierten Kirche beschrieben. Deine besondere Aufgabe als Jugendbeauftragte*r ist also eingebettet in die Gemeinde.

Das Jugendgesetz sieht daher die Einrichtung eines Jugendausschusses in der Kirchengemeinde vor. Dieser Jugendausschuss wird in Absprache mit Vertretern bestehender Jugendgruppen gebildet (nachzulesen im Jugendgesetz, §2).

So ein Jugendausschuss ist eine wichtige Instanz: Vorausgesetzt, er trifft sich regelmäßig, ist dieser Ausschuss ein hervorragender Ort, um alle Fragen, Probleme und Anregungen im Bereich der Jugendarbeit miteinander zu beraten. Hier kann sogar „das Herz“ der Jugendarbeit deiner Gemeinde liegen, wenn die Jugendmitarbeiter*innen intensiv beteiligt werden. In manchen Gemeinden übernimmt der Jugendmitarbeiterkreis gleich auch die Funktion des Jugendausschusses; am besten klärst du in deinem Kirchenrat, welche Lösung für deine Gemeinde am besten ist.






Wichtig ist aber, dass **einer** die Sache in die Hand nimmt, die Termine festlegt und die Einladungen zu den Sitzungen nicht vergisst – und das wäre deine Aufgabe als Jugendbeauftragte*r.

Zweimal im Jahr wird dir Hilfe von ganz anderer Seite zuteil: Du wirst zur **Jugendkonferenz des Synodalverbandes** eingeladen.

„Was hat es mit der Jugendkonferenz des Synodalverbandes auf sich?“



Deine Gemeinde gehört zur Gemeinschaft der Gemeinden eines Synodalverbandes, viele Aufgaben und Arbeitsbereiche werden auf dieser Ebene zwischen den Gemeinden abgestimmt.

Das gilt auch für die Jugendarbeit: Die Jugendbeauftragten der Gemeinden kommen auf der Ebene des Synodalverbandes zu regelmäßigen Treffen zusammen. Dabei geht es um folgende Themen:

- Informationen zum Thema Jugendarbeit
- Hilfestellung und Tipps für die praktische Arbeit in der Gemeinde
- Probleme im Bereich Jugendarbeit
- Neue Ideen gewinnen
- Aktivitäten der Jugendarbeit auf der Ebene des Synodalverbandes
- Haushalt des Synodalverbandes für die Jugendarbeit (damit das Moderamen, das ist der dauerhafte Vorstand der Synode, darüber entscheiden kann)

Zu dieser Jugendkonferenz sind auch zwei **Jugendvertreter*innen** aus deiner Gemeinde eingeladen. Diese beiden Jugendvertreter*innen zu wählen ist Aufgabe des Jugendausschusses deiner Gemeinde. Es sollten Jugendliche sein (Alter höchstens 25 Jahre), die an der Jugendarbeit der Gemeinde aktiv beteiligt sind. Am Besten arbeiten sie auch im Jugendausschuss mit.

Aber zurück zum Synodalverband: Er hält noch zwei weitere wichtige Ansprechpartner*innen für dich bereit: den/die Jugendreferent*in und den/die Beauftragte*n für Jugendarbeit im Synodalverband.

„Was können Jugendreferent*innen und die Beauftragten für Jugendarbeit für mich tun?“

Die/der **Jugendreferent*in** bieten folgende Hilfestellungen an:

- Durchführung von Jugendgruppenleiter*innen-Ausbildung („JuLeiCa“)
- Weiterbildung von Jugendgruppenleiter*innen
- Teamercard-Ausbildung (Bereich Ostfriesland)
- Jugendgruppenleiterschulung für Erwachsene
- Projektangebote
- Beratung in sämtlichen Bereichen der Jugendarbeit
- einzelne Angebote des Synodalverbandes für Jugendliche, z.B. Fahrten zum Kirchentag, Sommerfreizeiten, Wochenendfreizeiten, usw.
- einzelne Gruppenstunden in Jugendarbeit oder Konfirmandenunterricht durchzuführen

- Beratung des Jugendausschusses in der Erarbeitung eines Konzeptes für die Jugendarbeit in der Gemeinde
- Konfliktberatung
- er hält eine Vielzahl von Spielen, technischen Geräten und Arbeitshilfen zum Ausleihen bereit
- außerdem steht er dir für alle Fragen rund um die Jugendarbeit zur Verfügung

Wenn eine intensivere Mitarbeit von Jugendreferenten in deiner Gemeinde gewünscht ist, soll der Kirchenrat dies mit dem Jugendausschuss des Synodalverbandes beraten.

Die*der **Beauftragte für Jugendarbeit im Synodalverband:**

- berufen die Jugendkonferenz des Synodalverbandes ein
- tragen inhaltlich zur Fortbildung der Jugendbeauftragten der Gemeinden bei
- regen den Austausch der Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit an
- thematisieren Fragen der Jugendarbeit auf der Synode des Synodalverbandes und in der Jugendkonferenz der Landeskirche
- stehen den Jugendbeauftragten der Gemeinden mit Rat und Tat zur Verfügung
- vermitteln bei Konflikten in der Gemeinde
- geben Impulse für die Jugendarbeit in geeigneter Form weiter
- besuchen auf Einladung die Gremien der Gemeinde, um die Diskussion um das Thema „Jugendarbeit“ zu intensivieren.

Von diesen Hilfestellungen kannst du jederzeit Gebrauch machen. Du musst lediglich eine Anfrage bei den Jugendreferenten beziehungsweise den Beauftragten für Jugendarbeit im Synodalverband stellen.

Da unsere Gemeinden selbständig sind, werden beide ohne diese Anfrage aus deiner Gemeinde nicht tätig. Also: „Bitte melde dich!“

„Kann ich auch den/die Landesjugendpastor*in um Hilfe bitten?“

Die Aufgaben von Landesjugendpastor*innen liegen in einem „Bereich“ der Jugendarbeit, der zunächst wenig Kontakt mit der Gemeindefarbeit hat (Koordination der landeskirchlichen Jugendarbeit, Fortbildung der Jugendreferent*innen, Jugendpolitik im öffentlichen Raum, Weitergabe von Impulsen und Arbeitsmaterialien). Aber es kann sinnvoll und spannend sein, den/die Landesjugendpastor*in einmal für einen Gemeindeabend zum Thema „Jugendarbeit“ einzuladen, denn im Bereich „Jugendkultur“ ist vieles in Bewegung.

„Ich mache das ehrenamtlich. Kostet das nicht alles viel zu viel Zeit?“

Es kostet Kraft und Zeit, vor allem, weil du die Kontakte zu den Jugendlichen herstellen und natürlich auch pflegen musst. Wie das in deiner Gemeinde am besten geht, kann man nicht so leicht sagen. Aber regelmäßige Besuche wären sinnvoll.

Nach einiger Zeit wirst du aber so gut „in der Materie“ stecken, dass sich der zeitliche Aufwand reduzieren wird wie bei allen Dingen, bei denen man sich erst einarbeiten muss.

Denke daran, du bist bei deiner Aufgabe ja nicht allein.

„Warum überhaupt kirchliche Jugendarbeit?“

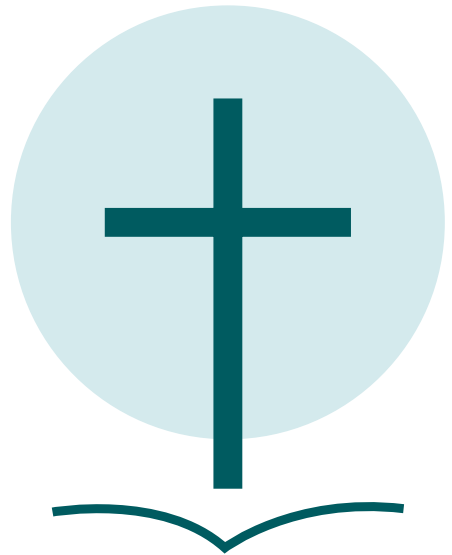
Im Jugendgesetz unserer Kirche heißt es dazu: „Im Leben der Kirchengemeinde wird den jungen Menschen der Zuspruch und Anspruch des Wortes Gottes gesagt und damit der Weg zu einem verantwortlichen Leben gewiesen. Kirchliche Jugendarbeit ist eine Einladung, diesen Weg zu gehen. (...) Die Teilhabe an kirchlicher Jugendarbeit steht allen jungen Menschen offen.“

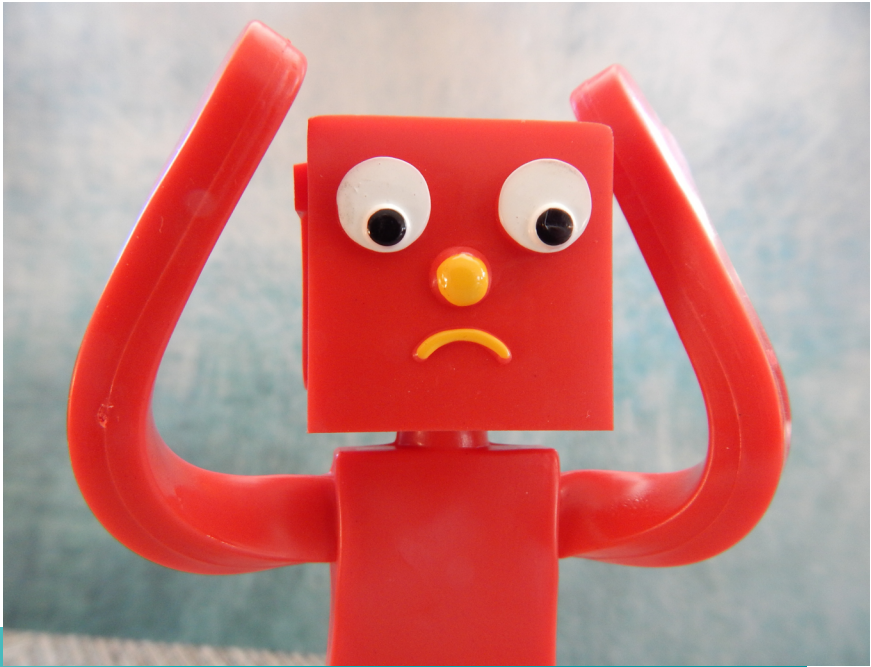
Der Jugendarbeit in unseren Kirchengemeinden sollte man also anmerken können, dass sie von Christen verantwortet wird. Das will heißen: Es geht immer auch um die Weitergabe des Glaubens.

Das kann auf sehr unterschiedliche Weise geschehen:

In manchen Jugendgruppen gehört das Lesen und Diskutieren von biblischen Texten zum festen Programm der Treffen („Bibelkreis“). In anderen Jugendgruppen ist das weniger angesagt, vielleicht, weil die Jugendlichen aus nicht stark christlich geprägten Elternhäusern stammen, vielleicht auch aus anderen Gründen. Dann ist eine Orientierung der inhaltlichen Arbeit anhand von Themen zu suchen, welche die Lebenswelt der Jugendlichen berühren und es wird sich sicher die Gelegenheit ergeben, an der einen oder anderen Stelle auch biblische Texte einzubringen.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Gruppenleitung offen für die Bedürfnisse und Fragen der Jugendlichen ist. Es sollte keine „Tabuthemen“ geben.





„Was wollen Jugendliche heutzutage eigentlich?“

Wie gesagt, im Bereich „Jugendkultur“ ist vieles im Fluss. Soziologen sagen daher, dass es **„die“** Jugend gar nicht gibt. Es gibt vielmehr innerhalb der Jugendkultur eine Vielzahl von Strömungen und Interessen, die sich auch beim besten Willen nicht „unter einen Hut“ bringen lassen.

Manche meinen, das mache die Jugendarbeit schwerer. Vielleicht macht es sie aber auch einfacher.

Denn: wir brauchen als Kirchengemeinde keinen „modischen Strömungen“ hinterher zu laufen. Wir haben die Freiheit, unsere Form von Jugendarbeit anzubieten. Und wenn sie „qualitativ gut“ ist, wird sie auch bei den Jugendlichen ankommen. Natürlich sollten wir in der kirchlichen Jugendarbeit für Neues und Innovatives offen bleiben.

„Welche Form für die Jugendarbeit ist am besten geeignet: offen, halboffen oder feste Gruppen?“

Diese Frage ist interessant, aber nicht pauschal zu beantworten, denn es kommt immer auf die konkrete Situation in der Kirchengemeinde an. Generell kann man nur sagen:

- „Offene“ Jugendarbeit bedarf einer intensiven Betreuung durch Mitarbeiter*innen, denn es kommt, wer will und wann er will. Dann ist die Frage, ob die Aufsichtspflicht immer ehrenamtlich zu leisten ist (siehe auch Kapitel 4).
- „Halboffene“ Jugendarbeit hat den Vorteil, dass sie an bestimmten Tagen, zu festgelegten Zeiten eine „offene Anlaufstelle“ für Jugendliche bietet, ohne dass „gleich wieder jemand etwas von ihnen will“. Auf diese Weise kann ein guter Draht zu den Jugendlichen wachsen, so dass darauf weitere Angebote und Gruppen aufbauen können. Allerdings: Auch „halboffene“ Arbeit erfordert viele Mitarbeiter*innen.
- Das Angebot fester Gruppen ist sinnvoll. Nur manchmal sprechen die Jugendlichen der Gemeinde eben nicht auf das an, was gerade angeboten wird.
- Und schließlich gibt es die Möglichkeit von Projekten und Freizeiten. Das hat den Vorteil, dass es für die Jugendlichen und Mitarbeiter*innen keine regelmäßige terminliche Belastung gibt. Nichtsdestoweniger sind solche besonderen Aktionen oft sehr eindrucksvoll und haben eine nachhaltige Wirkung.

In jedem Fall muss der Jugendausschuss nach einem jugendgerechten Konzept für die Gemeinde suchen; euer Jugendausschuss kann dabei den Jugendreferenten zur Beratung hinzuziehen.

„Und wenn es mal Probleme gibt?“

Natürlich kommt es schon mal vor, dass der Küster meckert, weil Cola-Dosen irgendwo herumliegen, wo sie nicht hingehören oder die Nachbarn beschweren sich, die Musik sei zu laut gewesen. Was dann?

Dann wird es richtig spannend. Denn es kommt sehr auf die konkrete Situation und dein Fingerspitzengefühl an.

Das eine Mal wirst du so etwas wie der „Anwalt der Jugendlichen“ sein. Ein andermal wirst du aber vielleicht mit der „Faust auf den Tisch hauen“ müssen. Das kommt immer ganz auf die Situation an, vor der Du stehst.

„Und wie geht es mit meiner Beauftragung jetzt weiter?“

Da gibt es zwei Möglichkeiten:

Es gibt in deiner Gemeinde bereits Jugendarbeit. Dann hält dieser Reader viel Wissenswertes bereit. Ein Blick ins Schlagwort- und Inhaltsverzeichnis lohnt sich. Ansonsten: Jugendreferent*in oder den/die Beauftragte für Jugendarbeit im Synodalverband anrufen, die helfen weiter.

In deiner Gemeinde hapert es auf dem Feld der Jugendarbeit.

Schwieriges Pflaster. Dann bloß nicht den Kopf in den Sand stecken! Konfirmand*innen gibt es eigentlich in jeder Gemeinde, mit denen solltest du mal reden. Und wie gesagt: Du stehst nicht allein mit deiner Aufgabe da! Allerdings musst Du selbst die Initiative ergreifen. Niemand kann von außen sehen, ob du Hilfe brauchst.

3. Mitarbeiter*innen

3.1 MITARBEITER*INNENAUSBILDUNG



„Bei uns in der Gemeinde gibt es zum Glück Jugendmitarbeiter*innen, aber wie werden Jugendliche überhaupt zu Mitarbeiter*innen?“

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in erster Linie von Jugendlichen übernommen. Diese sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Damit sie nach kurzer Zeit nicht durch die Gruppenleitung überfordert und frustriert sind, sollten sie einiges über ihre Arbeit wissen. Daher gibt es bei uns im Synodalverband Südl. Ostfriesland eine Ausbildung für Gruppenleiter*innen. Mit diesem Kurs haben sie eine gute Grundlage für ihre Arbeit und können die **Jugendgruppenleitercard**, kurz **„JuLeiCa“**, erhalten.

„Die JuLeiCa - was ist das genau?“

Die JuLeiCa ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Die JuLeiCa hat die Form einer Plastikkarte (wie der Führerschein), die mit persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtstag und Synodalverband) und einem Lichtbild versehen ist. Sie ist drei Jahre gültig und muss dann neu beantragt werden.

Die JuLeiCa ist bundeseinheitlich gültig und berechtigt den Inhaber dazu, besondere Rechte und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Im Landkreis Leer gibt es dazu sogar einen „Schnäppchenführer“, der auf besondere Vergünstigungen hinweist.

„Wer kann die JuLeiCa bekommen?“

Die JuLeiCa erhalten Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die ehrenamtlich tätig sind. Er oder sie muss:

- > die JuLeiCa-Ausbildung gemacht haben
- > in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu planen und durchzuführen
- > mindestens 16 Jahre alt sein
- > einen gültigen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorweisen können.



Die JuLeiCa muss über das Internetportal www.juleica.de online beantragt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Juleica nach dem Erhalt (mit dem 16. Lebensjahr) genau drei Jahre gültig ist. Es wird empfohlen nach dem zweiten Jahr eine Fortbildung im Rahmen der JuLeiCa zu besuchen. Dadurch verlängert sich die JuLeiCa-Gültigkeit um weitere zwei Jahre. Anschließend sollte nach Möglichkeit im jährlichen Rhythmus eine Fortbildung besucht werden. Sollte die Zeit ablaufen ohne dem Besuch einer Fortbildung, dann muss die Grundschulung erneut besucht werden.



Die JuLeiCa ist ein verbindlicher Nachweis über das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit und über die hierfür erworbene Ausbildung. Sie dient als Nachweis, dass der/die Mitarbeiter*innen berechtigt sind, Hilfeleistungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen z.B.:

- das Ausweisen gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur; Verkehrsunternehmen, Deutsche Bahn, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate)
- Schul- und Arbeitsbefreiungen z.B. für Freizeiten
- Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe
- Besuche von Kulturveranstaltungen
- Besuche von Freizeiteinrichtungen
- kostenlose Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk
- Gebührenbefreiung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen
- Beiblatt über ehrenamtliche Tätigkeit zum Schulzeugnis

„Wie genau funktioniert das im Südl. Ostfriesland?“

Die Ausbildung von Mitarbeiter*innen für die Jugend- und Kinderarbeit ist uns wichtig. Daher gibt es im Synodalverband Südl. Ostfriesland verschiedene Möglichkeiten zur Ausbildung.

Der Wochenendkurs

Der Mitarbeiterkurs findet an drei vollen Wochenenden statt, die meistens in drei aufeinander folgenden Monaten stattfinden. Er ist gedacht für alle Jugendliche ab 15 Jahren, die Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichsten Arbeitsformen haben (Kinder- und Jugendgruppen, Freizeiten, Kindergottesdienst).

Während des Grundkurses wird das Handwerkszeug für die Leitung von Gruppen erarbeitet. Die Kosten, die durch den Kurs entstehen, werden durch öffentliche Zuschüsse und Mittel aus dem Haushalt der Jugendarbeit im Synodalverband Südl. Ostfriesland gedeckt.

Die genauen Daten und eine Anmeldung zu diesem Kurs sind im Freizeit- und Seminarprospekt „Freizeitplaner“ der Evangelisch-reformierten Kirche zu finden.

Der Borkumkurs

Es gibt zudem seit dem Jahr 2019 einen Wochenkurs in den Osterferien. Dieser dauert 5 Tage an und findet als Selbstverpflegerwoche in einem Gemeindehaus oder einer vergleichbaren Einrichtung auf Borkum statt. Die Inhalte sind gleich denen des Wochenendkurses.

Juleica für Erwachsene

Ab dem Jahr 2020 wird es voraussichtlich zum ersten Mal im Südl. Ostfriesland einen JuLeiCa-Kurs für Erwachsene geben. Im Rahmen dieses Kurses können Erwachsene (ab 23 Jahren) eine JuLeiCa-Card erwerben. Der Aufbau der Schulung ist dem der normalen JuLeiCa gleich, lediglich mit einer ansprechenderen Didaktik. Die Schulung umfasst ebenfalls ca. 50 Stunden und ist regulär 3 Jahre gültig.

Mitarbeiterkurse in den Gemeinden

Ein Mitarbeiterkurs in den Gemeinden dauert in der Regel 16 Abende. Es ist auch möglich, mehrere Abendtermine zu „Blocktagen“ am Wochenende zusammenzulegen. Die Inhalte sind identisch mit den Inhalten des Mitarbeiterkurses in den Ferien.

Ein Kurs in der Gemeinde sollte aus mindestens 9 Teilnehmer*innen bestehen, um ihn sinnvoll gestalten zu können. Es ist auch möglich, mit Interessierten aus benachbarten Gemeinden einen gemeinsamen Kurs durchzuführen. Die Kosten für einen Kurs in einer Gemeinde belaufen sich auf zur Zeit 10,- Euro pro Teilnehmer*in.

Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs können nicht vom Jugendbüro getragen werden. Um die Mitarbeiter*innen zu entlasten und die Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu zeigen, sollten diese Kosten durch die Gemeinden übernommen werden.

Für alle JuLeiCa-Anwärter gibt es die Möglichkeit die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs von der Berufsgenossenschaft übernehmen zu lassen. Wendet euch damit einfach direkt an eure/n Jugendreferenten*in.

„Was ist der Inhalt der JuLeiCa-Ausbildung?“

Das ist eine bunte Palette. Die reicht von pädagogischen Fragen, über die Rechtsgrundlagen bis zu den praktischen Dingen wie Spiele und Methoden der Gruppenarbeit. Zusätzlich muss ein Erste-Hilfe-Kurs absolviert werden, der auch von unserem/unserer Jugendreferenten*in in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz organisiert werden kann.

3.2 BEGLEITUNG VON MITARBEITER*INNEN

„Gibt es nach der Ausbildung auch noch eine weitere Begleitung der Mitarbeiter*innen?“

Fortbildung für Mitarbeiter*innen

Das Jugendbüro bietet jedes Jahr Fortbildungen für JuLeiCa-Inhaber*innen in Form von Wochenenden im Herbst an. Die Termine hierfür werden im Freizeit & Seminarprospekt der Evangelisch-reformierten Kirche „Freizeitplaner“ veröffentlicht. Es gibt jedoch auch Fortbildungsangebote für Mitarbeiterkreise in Form von Abendveranstaltungen.

Angeboten werden z.B.:

- Spielepädagogik
- Rollen in der Gruppe
- Führungsstile
- Rechtsgrundlagen
- Medienarbeit
- Socialmedia
- Digitale Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit

Viele Fortbildungsangebote können kurzfristig in den Gemeinden durchgeführt werden. Wenn spezielle Themen oder Einheiten in den Mitarbeiterkreisen angeboten werden sollen, ist dieses nach Absprache in dem Jugendbüro möglich. Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Angebote für Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen, die eine Gruppe leiten oder eine Freizeit/Aktion vorbereiten und durchführen, können vom Jugendbüro auf vielfältige Weise in ihrer Arbeit unterstützt werden:

- Hilfe bei der Programmplanung
- Materialausleihe
- Ideen für Gruppenstunden
- Beratung in Konfliktsituationen
- Zuschussbeantragung
- Etc.

Zusätzlich gibt es auch schriftliche Arbeitshilfen, einige davon kann man im Jugendbüro ausleihen.

3.3 ANGEBOTE DES JUGENDBÜROS

„Welche Aufgaben hat das Jugendbüro neben der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen?“

Angebote für Jugendgruppen

Das Jugendbüro steht immer dann für Jugendgruppen zur Verfügung, wenn es beispielsweise um einzelne Stunden im Konfirmandenunterricht geht oder die vorübergehende Betreuung und Begleitung einer Jugendgruppe. Grundsätzlich sollten diese Aufgaben jedoch von dem/der Jugendbeauftragten bzw. den zur Verfügung stehenden Jugendmitarbeiter/innen übernommen werden. Mitarbeiter*innen können sich bei Interesse an das Jugendbüro wenden.

Jugendgottesdienste

Wenn in einer Gemeinde ein Jugendgottesdienst durchgeführt werden soll, unterstützt das Jugendbüro auf Anfrage die Vorbereitung und Durchführung. In Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen, Jugendlichen und Pastor*innen aus der Gemeinde kann ein Jugendgottesdienst vorbereitet und durchgeführt werden.



Ein Jugendgottesdienst in Möhlenwarf am 27.10.2019.

Freizeiten, Seminare und besondere Veranstaltungen

Das Jugendbüro bietet Freizeiten und Seminare an, die in einem jährlich erscheinendem Freizeitplaner ausgeschrieben werden. Zu besonderen Veranstaltungen verschickt das Jugendbüro zusätzliche Einladungen und Anmeldungen. Deshalb ist es übrigens sehr sinnvoll, dass du darauf achtest, dass die Adressen der Jugendvertreter*innen und Jugendmitarbeiter*innen dem Jugendbüro bekannt sind.

Gemeindeberatung

Das Jugendbüro steht jeder Gemeinde mit Rat und Tat zur Seite, um gemeinsam Fragen der Jugendarbeit zu besprechen.

Dazu gehören z.B.:

- > Beratung bei der Erstellung einer Konzeption („Planung & Entwurf“) für die Jugendarbeit in der Gemeinde
- > Beratung bei Konfliktsituationen
- > Präsentation von aktuellen Informationen aus der Jugendforschung in Kirchenräten, Gemeindevertretungen und auf Gemeindeabenden

4. Für die Praxis

Dieses Kapitel informiert über „Hilfestellungen“. Sie richten sich im einzelnen nicht nur an Jugendbeauftragte, sondern auch an Jugendvertreter*innen und Mitarbeiter*innen.

Sie umfassen Folgendes:

- > Hilfestellung bei Konflikten
- > Hilfestellung für Andachten im Jugendbereich („Um Himmels Willen – ich muss eine Andacht halten“)
- > Checklisten für Veranstaltungen und Freizeiten
- > Zuschüsse

Es gibt eine unüberschaubare Vielzahl von Hilfen, Ideenbörsen, Materialien uvm. In diesem Kapitel ist Material aufgeführt, das ohne größeren Aufwand erreichbar ist. Es ist jedoch sinnvoll, sich diese rechtzeitig zu reservieren.


Eine Kartei oder eine Datenbank, in der festgehalten ist, was man wo, bei wem, zu welchen Zeiten, unter welchen Konditionen bekommen kann, ist hilfreich. Diese „Kartei“ wird nicht nur bei der Jugendarbeit helfen.

4.1 ARBEITSHILFEN UND MATERIALIEN

Landesjugendpfarramt der Landeskirche in Leer

Ansprechperson: Sabrina Fleßner

Saarstr. 6, 26789 Leer

 0491 - 9198210

 jugend@reformiert.de

www.reformiert.de

Bei der Landeskirche können die folgenden Dinge kostenfrei ausgeliehen werden.

Medien:

- 2 x Sanyo (2500 ANSI Lumen)
- 1 Diaprojektor

Jongliergegenstände:

- 18 Jongliertücher
- 11 Jonglierringe
- 7 große Diabolos
- 3 mittlere Diabolos
- 2 kleine Diabolos
- 6 Jonglierkeulen
- 12 Jonglierbälle
- 4 Lunastix Kids mit DVD

Spielgeräte:

- Aerobie (groß) (Frisbee / Wurfring)
- Aerobie (klein) Frisbee / Wurfring)
- 1 Flame Football (aus weichem Material)
- 2 Einräder
- 2 große Schwungtücher (Fallschirme)
- 1 kleines Schwungtuch
- 12 Pedalo ´s
- 5 Roller Racer
- 3 Erdbälle
- 12 Paar Stelzen
- 1 Jakkolo (Holzspiel)

Spielgeräte:

- 6 Hüpfsäcke
- 2 Moonhopper
- 43 Markierungshütchen
- 6 Riesenschwimmreifen
- 1 Luftpumpe
- 1 Ziehtau
- 2 Frisbee
- 1 Kriechtunnel
- 1 Fußball
- 3 Riesenmikado-Sets
- 1 Volleyballnetz
- 1 Boule (Kugelspiel)

Bastelmaterial:

- 3 Buttonmaschinen (0,25 € pro verbrauchten Button)
- Klickbuttons (ohne Maschine) (0,30 € pro verbrauchten Button)

Synodalverband Rheiderland

Ansprechperson: Stephanie Engel

Lange Str. 10, 26826 Holthusen-Weener

☎ 04951 - 9150233 oder 0162 - 9710237

✉ stephanie.engel@reformiert.de


www.erj-ostfriesland.de

- 4 Kanus sind im Eigentum des CVJM Weener, können jedoch gegen Gebühr ausgeliehen werden.
- 1 große Materialkiste mit Gruppenspielen Klickbuttons (ohne Maschine) (0,30 € pro verbrauchten Button)

Jugendbüro Leer

Ansprechperson: Robin von Lienen










Hafenstr. 23, 26789 Leer

 0176 - 41146313

 robin.vonlienen@reformiert.de

www.erj-ostfriesland.de

Im Jugendbüro können folgende Materialien kostenlos ausgeliehen werden:

-  Andachten
-  Entwürfe für Gruppenstunden I – III
-  Themen für Freizeiten
-  Musikalische Anregungen aus der Jugendarbeit
-  Handbuch für Leiter und Mitarbeiter von Freizeiten
-  Gesellschaftsspiele
-  Im Büro gibt es eine kleine Bibliothek zu den unterschiedlichsten Themen, aus der Bücher entliehen werden können
-  PKW-Anhänger (750 kg Tragkraft), mit Spriegel und Plane (auch für Freizeiten ausleihbar)
-  Es gibt die Möglichkeit über das Jugendbüro Eventgeräte oder etwaige weitere Materialien zu bekommen auf Anfrage - Vermittlung

Jugendbeauftragte des Südl. Ostfriesland

Ansprechperson: Bianca Spekker

An der Marktkirche 19, 26871 Papenburg

 04961 - 916103

 bianca.spekker@reformiert.de

Internet

Das Internet ist eine Fundgrube für die Jugendarbeit. Um die Suche zu vereinfachen, gibt es unter www.erj-ostfriesland.de eine Linkliste zu verschiedensten Themen der Jugendarbeit.

Eine Buchliste für dich

- > **Drei Minuten mit Gott** – von Max Lucado
Herausgegeben von Gerth Medien – ISBN: 978-3-9573415-1-8 (SCM-Shop), Preis: 16,99 Euro
- > **TheoLab: Theologie für Nichttheologen – Gott. Mensch. Welt.**
von Büchert/Haubold/Karcher und Herausgegeben von ejw-Service, ISBN: 3866872771; Preis: 12,95 Euro
- > **RÖMER** – von Tobi Liebmann
Herausgegeben von ejw-Service - ISBN: 978-3-86687-276-9 (SCM-Shop), Preis: 18,95 Euro
- > **Siehst du mich?** – von Susanne Niemeyers
Herausgegeben vom Herder Verlag – Artikelnummer: 9783451713859 (www.Logo-Buch.de), Preis: 9,99 Euro
- > **Als OB** – Dr. Frank Hofmann
Herausgegeben von Hamburg: Andere Zeiten e.V. – Bestellnr.: 3515412, (www.buchfreund.de)
- > **Die Losungen 2021 für junge Leute**
Herausgegeben von Herrnhuter Brüdergemeinde – ISBN: 9783724523932, Preis: 9,80 Euro
- > **Der Freizeitplaner (2020)** – von Knublauch/Leng/Müller/Siebert
Herausgegeben von ejw-Buchhandlung und Verlag – ISBN: 3866872593, Preis: 24,95 Euro
- > **www.landesjugendring.de** – Handbücher, Broschüren und Materialbücher zum teilweise kostenlosen Download. Im Onlineshop können Bestellungen direkt aufgegeben werden!

Übrigens, wir gehen davon aus, dass die Bibel schon in deiner Bibliothek steht. Sie ist die Grundlage für alles.

4.2 CHECKLISTEN FÜR FREIZEITEN UND VERANSTALTUNGEN

Mit der Planung einer längeren Freizeit sollte ca. ein Jahr vor Antritt begonnen werden. Die folgende Checkliste will dabei eine Hilfestellung sein:

Beschreibung	Was
1. Zeitpunkt der Fahrt	Wann fahren wir? Dabei sollte darauf geachtet werden, dass zum gleichen Zeitpunkt nicht noch eine andere große Jugendfahrt geplant ist.
2. Team zusammenstellen	Haupt- und ehrenamtliche MA auswählen, Leitung der Maßnahme festlegen (evtl. Leitungsteam)
3. Zielgruppe bestimmen	Zielgruppe festlegen, Alter der TN festlegen. Mindest- und Höchstzahl der TN bestimmen
4. Art der Freizeit festlegen	Wanderfreizeit, Radtour, Sportfreizeit, Aktionstag, Naturwochenende, ...
5. Geeigneten Ferienort finden	Wo soll es hingehen? Norden, Süden, Osten, Westen? Ausland oder Inland?
6. Unterkunft	Was soll es sein? Zeltplatz, Jugendherberge, Jugendheim, Selbstversorgerhütte, Jugendbildungsstätte, Pension? Möglichkeiten gibt es viele. Die Unterkunft sollte ein Jahr im voraus gebucht werden, später wird es schwierig, einen Platz zu bekommen. Eine schriftliche Bestätigung der Buchung ist wichtig!

Beschreibung	Was
7. Transport	Was ist am günstigsten? Was macht vielleicht mehr Spaß und ist auch günstig? Angebote der Bahn und von Busunternehmen einholen. Ist vor Ort ein Transportmittel sinnvoll?
8. Finanzierung	<p>Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Unterkunftskosten > Fahrtkosten > Sonderausgaben (Eintritt, Material) > Risikorücklage > Betreuungsvergütung <p>Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Teilnehmerbeitrag > Zuschüsse > Ggf. Spenden
9. Zuschüsse / Einnahmequellen	Stadt-/Kreisjugendamt, Landeskirche, Kirchengemeinde, Veranstaltungen zugunsten der Jugendkasse. Immer nach Gruppenermäßigungen fragen! Zuschüsse müssen meist schon bis Ende des Vorjahres beantragt werden!
10. Genehmigung durch den Kirchenrat	Die Genehmigung ist zwingend erforderlich, da die Fahrt nur dann versicherungsrechtlich abgesichert ist. Gleichzeitig sollte ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

Beschreibung	Was
11. Werbung / Öffentlichkeitsarbeit	<p>Die Ausschreibung erfolgt mit einem Prospekt oder einem ansprechenden Plakat, in denen die wichtigsten Informationen zu finden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wer veranstaltet die Fahrt? > Wer kann mitfahren? > Wann findet die Fahrt statt? > Wo geht es hin? > Was wird geboten? > Was kostet die Teilnahme? > Wo kann ich mich anmelden? > „Das Kleingedruckte“
12. Lehrgänge	<p>JuLeiCa-Fortbildung & Erste-Hilfe-Kurs. Das Betreuerteam sollte diese Lehrgänge unbedingt auch zur Auffrischung besuchen.</p>
13. Inhaltliche Vorbereitungsphase	<p>Programm erstellen: Pädagogische Überlegungen (z.B.: Regeln, Freiräume, Schwerpunkte festlegen), Materialliste erstellen, Mahlzeitenplanung, Elternabend und TN-Vortreffen planen (bei Bedarf) evtl. Taschengeld festlegen, Dienste- und Einkaufspläne erstellen, Ersthelfer bestimmen.</p>
14. Jugendherbergsausweis	<p>Den DJH-Ausweis für Gruppenleiter*innen gibt es im Jugendbüro Südliches Ostfriesland</p>

Beschreibung	Was
15. Besichtigung	Wenn möglich vorherige Besichtigung des Ferienortes und der Unterkünfte, um keine bösen Überraschungen zu erleben; Evtl. gibt es Fotos, Erfahrungsberichte von anderen Gruppenleiter*innen, die schon einmal da waren.
16. Betreuertreffen vor der Fahrt	Klärung von Grundeinstellungen (Rauchen, Alkohol etc.), Verhalten bei Disziplinierungsmaßnahmen, wer übernimmt grundsätzlich welche organisatorischen Aufgaben bei der Planung der Ferienmaßnahme, Vorbereitung eines Elternabends, Aufgabenverteilung vor Beginn der Fahrt usw., wer bringt welche Materialien mit? (Spiele, Bücher, Sportgeräte, usw.)
17. Elternabend	<p>Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Team und Maßnahme vorstellen > Termine > Versicherungen > Unterkunft und Verpflegung > Packliste > Freizeitaktivitäten (besonders die, die zusätzlich Geld kosten, z.B. Surf- oder Segelkurse) > Diskussion über knifflige Themen <ul style="list-style-type: none"> > Alkohol und Rauchen > Ruhezeiten > Taschengeld

Beschreibung	Was
17. Elternabend	<ul style="list-style-type: none"> > Informationen zu Notfalladressen; Wichtig: Erkrankungen, Allergien, regelmäßige Medikamentierung der TN erfragen > Fragen beantworten
18. Letzte Vorbereitungen	<ul style="list-style-type: none"> > Material und Lebensmittel einkaufen und packen > Zuschusslisten erstellen > Fahrtenversicherung abschließen > Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks, Karten, Fremdwährung) besorgen > Erste-Hilfe-Koffer packen
19. Abfahrt	<p>Im Team vorher folgende Aufgaben klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Teilnehmerliste bereithalten und vermerken, wer da ist > möglichst mit allen Eltern noch ein kurzes Gespräch führen. > Absprachen mit Busfahrer*innen treffen > Gepäck verladen > Reisesegen

TN = Teilnehmer*in

MA = Mitarbeiter*in

4.3 ZUSCHÜSSE



Eine Freizeit oder eine Aktion kostet Geld. Natürlich soll sie möglichst wenig für die Teilnehmer*innen kosten. Darum ist es gut, sich im Dschungel der Bezuschussungsmöglichkeiten einigermaßen zurechtzufinden.

In diesem Abschnitt sollen verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden, über welche Institutionen Zuschüsse zu bekommen sind. Zuschüsse sind immer mit Beantragung und Abrechnung verbunden. Je mehr Geld es gibt, umso aufwendiger und längerfristiger ist auch der „Papierkram“: Für einige Zuschüsse muss der Antrag bereits im Vorjahr eingereicht werden. Aber keine Angst vor dem Papierkram, er lohnt sich. Bei einer Sommerfreizeit sind es schnell $\frac{1}{4}$ der Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden können. Es ist nicht möglich, alle Richtlinien für die Zuschüsse hier detailliert aufzulisten, da diese einen eigenen Ordner füllen würden. Gerne ist das Jugendbüro bereit, bei der Suche nach Zuschussmöglichkeiten zu helfen.

Um diese Zuschussanträge besser zu finden, gibt es auf der Homepage www.erj-ostfriesland.de eine eigene Kategorie mit Links zu den entsprechenden Anträgen.

Kirchengemeinde

Viele Gemeinden zahlen Zuschüsse für Freizeiten oder Jugendgruppen. Am besten ist es, dafür einen formlosen Antrag beim Kirchenrat zu stellen, in dem die geplante Freizeit oder Aktion kurz beschrieben und um einen Zuschuss gebeten wird.

Wenn Teilnehmer/innen aus anderen Gemeinden mitfahren, ist es lohnenswert, auch dort entsprechende Zuschüsse zu beantragen.


Landeskirche

Bei der Landeskirche gibt es verschiedene Möglichkeiten Zuschüsse zu erhalten. Im Landesjugendpfarramt ist derzeit Frau Sabrina Fleßner für die Bezuschussung zuständig:

Ev.-ref. Landesjugendpfarramt

Ansprechperson: Sabrina Fleßner

Saarstr. 6, 26789 Leer

 0491 - 91 98 21 0

 jugend@reformiert.de

www.reformiert.de

Die Landeskirche zahlt für folgende Freizeiten und Aktionen Zuschüsse (Stand Februar 2020):

Art	Nächte	Anzahl TN	Alter	€	Anmeldung	Sonstiges
Kurz-Freizeit	1-4	Ab 5	5-25	4€	Nein	Nicht anmeldepflichtig
Konfi-Freizeit	egal	K. A.	K. A.	3€	4 Wochen	Fahrtkosten können übernommen werden - Anfragen

Art	Nächte	Anzahl TN	Alter	€	Anmeldung	Sonstiges
Lange Freizeit	Ab 4	Ab 5	5-25	4€ TN 5€ MA	Bis zum 01.11. des Vorjahrs	Fahrtkosten können übernommen werden - Anfragen
Bildung	Pro Tag min. 6 Std pro WE-Tag min. 8 Std.	Ab 10	max. 27	1 Tag 2,50€ 3 Tage 15 €	Bis zum 15.11. des Vorjahrs	Merkblatt im Landesjugendpfarramt anfordern.

Ev.-luth. Kirche

Zuschüsse für Jugendliche aus der ev.-luth. Kirche können mit einem formlosen, schriftlichen Antrag beim Kirchkreisvorstand beantragt werden. - Der Antrag muss bis zum 15.11. des Vorjahres eingehen. Im Antrag muss der Zeitraum der Freizeit, das Alter und die Anzahl der Teilnehmer*innen angegeben werden (dies ist nur in seltenen Fällen möglich, daher ist es ausreichend, eine ungefähre Teilnehmeranzahl anzugeben).

Kreisjugenddienst Leer-Emden

Ansprechperson: Michael Vogt
Hindenburgstr. 4, 26789 Leer
☎ 0491 - 92 50 95 0
✉ Michael.vogt@ejel.de
www.ejel.de

Landkreise

Der Synodalverband Südl. Ostfriesland liegt in drei Landkreisen: Die meisten Gemeinden liegen im Landkreis Leer. Papenburg gehört zum Landkreis Emsland und Dykhausen-Neustadt-Gödens zum Landkreis Friesland. Die Zuschussrichtlinien aller Landkreise und Gemeinden im Synodalverband Südl. Ostfriesland aufzuzählen ist nicht möglich, daher gibt es an dieser Stelle die Adressen, bei der die Zuschussrichtlinien und die Anträge angefordert werden können:

Landkreis Leer

Ansprechperson: Kinder- & Jugendförderung

Bergmannstr. 37, 26789 Leer



0491 - 92 61 34 0

Die Zuschussrichtlinien und Formulare sind beim Landkreis Leer unter der Adresse www.jugendserver-leer.de zu finden. Unter der Rubrik „Jugendarbeit“ sind die verschiedenen Förderungsmöglichkeiten aufgezählt.

Landkreis Emsland

Fachbereich Jugend

Ordeniederung 1, 49716 Meppen



05931 - 44 14 13




jugend@emsland.de

www.emside.de

Mehr Informationen zur Bezuschussung gibt es unter www.emside.de in der Kategorie „Themen – Jugendarbeit - Förderung“


Landkreis Friesland

Ansprechperson: Gemeinde Sande, Fachbereich III
Hauptstr. 79, 26452 Sande
 04422 - 95 88 24


Die Bezuschussung wird im Landkreis Friesland über die jeweilige Gemeinde beantragt. Für Dykhausen ist die Gemeinde Sande zuständig.

Städte und Gemeinden

Gemeinde Moormerland

Postfach 11 20
26793 Moormerland
 04954 - 80 12 11


Stadt Leer

Rathausstr. 1
26789 Leer
 0491 - 97 82 35 7


Gemeinde Westoverledingen

Bahnhofstr. 18
26810 Westoverledingen
 04955 - 93 31 28

Gemeinde Sande

Hauptstr. 79
26452 Sande
 04422 - 95 88 14

Stadt Papenburg

Hauptkanal re. 68-69
26871 Papenburg
 04961 - 82 24 1

Die Richtlinien sind unter stadt.papenburg.de/fileadmin/formulare/A2_-_foerderrichtlinienab2018.pdf zu finden.

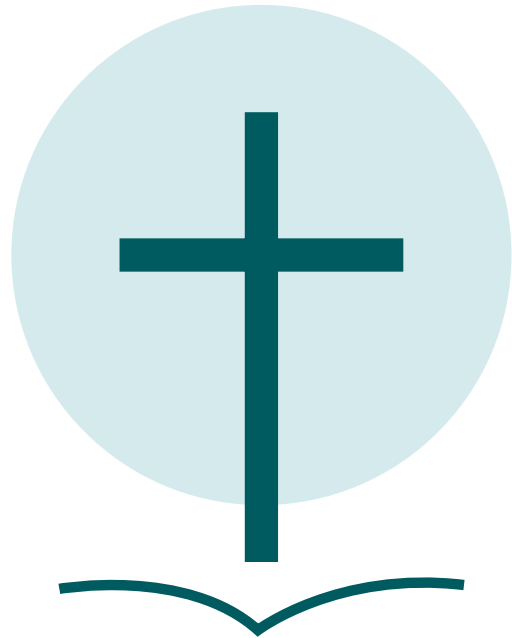
4.4 ANDACHTEN IN DER JUGENDARBEIT

Normalerweise liegt die Aufgabe, eine Andacht zu halten, bei dem/der jeweiligen Pastor*in der Gemeinde. Als Jugendbeauftragte*r wirst du somit wahrscheinlich nur selten in Verlegenheit kommen eine Andacht zu halten. Daher richtet sich der nächste Absatz in erster Linie an Jugendgruppenleiter*innen.

Sollte diese Aufgabe doch einmal in deine Hände fallen, möchten wir dir Mut machen: Klar kannst du das!

Als Christ und Mitglied der Gemeinde darfst und sollst du sogar anderen von deinen Erfahrungen mit Gott und der Bibel berichten. Dafür braucht es keine besondere Ausbildung oder gar ein Studium.

Zum Vorbereiten einer Andacht ist es hilfreich ein paar Dinge zu beachten. Stell dir z. B. eine Statue vor, wie sie von Michelangelo erschaffen worden ist. Wunder schön anzuschauen, ein Kunstwerk. Und doch war sie ganz am Anfang nur ein einfacher Felsbrocken, der erst durch die Arbeit des Künstlers zum Kunstwerk wurde. So ähnlich ist es auch mit Andachten.



Am Anfang steht der „Steinbruch“: Der Bibeltext.

Der Bibeltext wirkt am Anfang vielleicht fremd und stammt aus einer ganz anderen Zeit. Deine Aufgabe ist es, diesen Text so zu erklären, dass andere staunend merken, was diese Worte mit ihnen persönlich zu tun haben.

Wenn du einen Bibelabschnitt ausgewählt hast, lies ihn zunächst einmal durch und bearbeite ihn dann mit dem „POZEHK-Werkzeug“.

POZEHK ist eine Abkürzung und steht für:

Personen: Welche Personen kommen im Text vor? Was wissen wir über sie? Welche Rollen spielen sie im Bibeltext? Was fühlen und denken sie? Wie werden sie beschrieben?

Ort: Wo spielt die Geschichte? An welchem Schauplatz, vor welchem Hintergrund? Was wissen wir über den Ort, die Gegend?

Zeit: Zu welcher Zeit spielt die Geschichte? Welcher Zeitpunkt oder Zeitrahmen wird für das Geschehen angegeben? Was wissen wir sonst über die Zeit?

Ereignis: Was ereignet sich im Text? In welcher Reihenfolge vollzieht sich das Geschehen? In welche Abschnitte kann ich den Text gliedern? Wie verläuft der Spannungsbogen?

Hauptbegriffe: Welche Begriffe müssen erklärt werden? Was für eine Bedeutung hatten die Begriffe damals?

Kern: Was will der Text sagen? Was ist die Hauptaussage, der Kern des Textes?

Meine eigene Faszination

Jetzt ist der Text schon lebendig geworden und nicht mehr in seinem Rohzustand. Beim nächsten Schritt der Bibelarbeit geht es um die Frage: „Was sagt mir der Text persönlich?“ Noch steht nicht die Gruppe oder die Jugendlichen im Mittelpunkt, sondern deine eigenen Gedanken. Folgende Fragen können dafür hilfreich sein:



- > „Wo berührt mich dieser Text?“
- > „Habe ich persönliche Erfahrungen, die ich mit diesem Text verbinde?“
- > „Was ist mir wichtig an diesem Text?“
- > „Was fasziniert mich?“

Die Faszination der Gruppe

Erst jetzt kommt die Gruppe in den Blick, für die Andacht gedacht ist. Welche Verbindungen gibt es zwischen dem Text und der Alltagswelt der Jugendlichen: Schule, Familie, Freunde, etc.?



- > Welche Probleme und Fragen werden im Text angesprochen: Selbstannahmen, Zweifel, Sexualität, Konsum, Politik, etc.?
- > Wo berührt dieser Text die Jugendlichen emotional?
- > Welche Aussagen werden Widerspruch oder Zustimmung herausfordern?

Die Botschaft

Nach den bisherigen Arbeitsschritten gewinnt der **„Felsblock“ (Bibeltext)** auch schon langsam an Gestalt. Jetzt ist es wichtig, sich auf einen Aspekt der Botschaft zu konzentrieren. Versuche nicht deine Zuhörer/innen mit möglichst vielen Botschaften zu erschlagen. Eine Andacht ist kein theologisches Grundsatzreferat. Es geht darum, die Aussage des Textes kernig herüber zu bringen. Auf der Suche nach einer ansprechenden Methode. Mit welcher Methode kann die Botschaft transportiert werden? Dazu ein paar hilfreiche Fragen:

- Legen Text oder Botschaft eine Methode nahe (Erfahrungsspiele, gemeinsames Essen etc.)?
- Welche Anknüpfungspunkte an aktuelle Ereignisse und Situationen sind möglich?
- Anhand welcher Gegenstände lässt sich die Aussage des Textes gut verdeutlichen?
- Gibt es ein aussagekräftiges Bild oder Lied zum ausgewählten Text?



Hier kommen als Stichworte ein paar erprobte Methoden für die Andacht:

Tagebucheintrag, Bodenbild, Bildbetrachtung, Collage, Comic malen, Fragebogen, Hörspiel, Film drehen, Brief schreiben, Spontantheater, Meditation, Quiz, Streitgespräch, Gerichtsverhandlung, etc.

Jugendliche sind stark visuell orientiert. Alles was die Botschaft veranschaulicht, dient dazu, dass es intensiver gehört wird. Pädagogen sagen, dass Gehörtes zu 10% - 15% in Erinnerung bleiben, Gesehenes und Gehörtes bleibt mit bis zu 40% - 50% in Erinnerung und das was mit eigenem Erleben verbunden ist mit bis zu 80%.

In Florenz pilgern täglich Tausende an Michelangelos „David“ vorbei. Je dichter man auf das Kunstwerk zukommt, umso mehr droht es einen zu „erschlagen“. Erst mit etwas Abstand ist es möglich, Einzelheiten wahrzunehmen: die Hände, den Blick, die Haltung. Diese Eindrücke nimmt man mit.

Mehr kann und will eine Andacht nicht sein. Wenn das geschieht, dann steht am Ende nicht: „Puh, dass haben wir geschafft“, sondern „Hey, da nehme ich was mit!“

4.5 UMGANG MIT KONFLIKTEN

Um es gleich vorweg zu sagen: Es ist nicht sinnvoll hier zu beschreiben, wie man sich in bestimmten Konfliktsituationen verhalten soll. Es geht hier um eine mögliche Einteilung in Konfliktbereiche und der Hinweis darauf, wo Hilfe zu finden ist. Folgende Bereiche wären denkbar:

- Konflikte innerhalb der Jugendgruppe oder mit der Gruppenleitung
- Konflikte zwischen Jugendgruppe und anderen Gemeindegruppen
- Konflikte zwischen Jugendgruppe und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Gemeinde (Küster*in, Pastor*in)
- Konflikte zwischen Jugendgruppe und Gemeindeleitung
- Konflikte, in die das Umfeld mit einbezogen wird (Eltern, Nachbarn, Dorf, etc.)

Konflikte innerhalb der Jugendgruppe oder zwischen Jugendlichen und Gruppenleitung

Viele Konflikte innerhalb der Jugendgruppe oder mit der Gruppenleitung sind ganz normale gruppenspezifische Prozesse. Solche Konflikte gehören zum Leben dazu, an denen man sogar den Entwicklungsstand einer Jugendgruppe ablesen kann.

Viele Konflikte sind also gar nicht so dramatisch. Dennoch solltest du sie ernst nehmen. Du solltest dir Zeit nehmen mit den Jugendlichen darüber zu sprechen.

Daneben gibt es natürlich auch Probleme/Konflikte für die man Lösungen finden muss. Hierzu zählen z.B. das ewige Problem, dass sich nach dem Ende der Gruppenstunde niemand findet, der mit aufräumt oder der Ärger über Gruppenmitglieder (oder Gruppenleiter*innen), die ständig zu spät kommen.

In solchen Fällen ist es sinnvoll, dass ihr miteinander klare Regeln festlegt, aufschreibt (Plakatkarton), gut sichtbar anheftet und mit einer gewissen Hartnäckigkeit daran erinnert.

Am unangenehmsten sind Konflikte der „persönlichen Art“, wenn also Gruppenmitglieder sich untereinander nicht ausstehen können oder Konflikte mit der Gruppenleitung persönliche Grenzen überschreiten. Solche Probleme sollte die Gruppenleitung keinesfalls unter den Tisch kehren, vielmehr sollten diese offen angesprochen werden.

Im Einzelfall sollte sich eine Gruppenleitung nicht scheuen, einzelne Gruppenmitglieder auf Zeit oder auf Dauer von der Teilnahme an der Jugendgruppe auszuschließen, wenn sich das beanstandete Verhalten nicht verändert.

Konflikte zwischen der Jugendgruppe und anderen Gemeindegruppen

Solche Probleme entstehen leicht, wo innerhalb eines Gemeindehauses verschiedene Generationen aufeinander treffen. Manchmal geht es um die gemeinsame Nutzung eines Raumes (wer darf dann welche Schränke benutzen, welche Plakate dürfen an die Wand, etc.), manchmal um Lärm, durch den sich eine andere Gemeindegruppe belästigt fühlt (solche Probleme sind lösbar, wenn sie nicht mit zu vielen Emotionen verbunden sind).

Der/die Jugendbeauftragte der Gemeinde sollte hier mit den Betroffenen reden und nach Lösungen suchen und im Zweifelsfall den Kirchenrat entscheiden lassen, wie die verschiedenen Interessen zu ihrem Recht kommen. Grundsätzlich sollte zuerst das Gespräch zwischen den Gruppenleiter*innen beider Gruppen stattfinden.

Konflikte zwischen der Jugendgruppe und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Gemeinde

Eine Gemeinde besteht immer aus unterschiedlichen Menschen mit verschiedenen Aufgaben, Interessen und Verantwortlichkeiten. So hat beispielsweise der Küster die Aufgabe das Gemeindehaus und die Kirche in Ordnung zu halten. Wenn dort von Jugendlichen Müll achtlos fallengelassen oder hingeschmissen wird, ist es nur verständlich, wenn die eine Seite darüber verärgert ist. Das wäre z.B. ein klassischer Konflikt zwischen der Jugend und dem Rest der Gemeinde.

Da hilft nur nach Kompromissen zu suchen und Verabredungen einzuhalten.

Konflikte zwischen Jugendarbeit und Gemeindeleitung

Es gibt Probleme und Konflikte, die aus gegensätzlichen Ansichten der Gemeindeleitung und der Jugendarbeit entstehen. Das kann zum Beispiel daran liegen, dass die Form der Jugendarbeit nicht zu den Einstellungen der Gemeindeleitung passt. Als Jugendbeauftragte*r ist es deine Aufgabe, solche Konflikte im Jugendausschuss oder im Kirchenrat anzusprechen. Dieses Feld ist sehr sensibel zu handhaben, da es hier nicht selten um Fragen des Selbstverständnisses der Kirchengemeinde geht: „Was wollen wir unter unserem Dach dulden? Wo sind Grenzen erreicht?“

Und in jedem Fall gilt auch hier: Jugendreferent*in und der/die Beauftragte für die Jugendarbeit im Synodalverband stehen für Beratungen zur Verfügung. Manchmal sieht man ja als Außenstehende*r tatsächlich noch andere Aspekte.


4.6 VERSICHERUNGEN

Wenn es auf einer Freizeit zu einem Schaden kommt, ist dieser in aller Regel durch eine Versicherung abgedeckt, vorausgesetzt, dass die Freizeit vorab durch den Kirchenrat genehmigt wurde (aus diesem Grund ist es unverzichtbar, eine Fahrt vorher genehmigen zu lassen). So greift für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige (Gruppe, Freizeit, besondere Veranstaltung) automatisch ein Versicherungspaket, das viele Missgeschicke abdeckt. Nicht zu erwähnen brauchen wir den Umstand, dass vorsätzliche Handlungen und Schäden natürlich nicht durch eine Versicherung abgesichert sind.

Für die Antragsstellung bei einem Schadensfall ist es hilfreich, wenn ihr zuerst den nächsten Hauptamtlichen in eurer Nähe hinzuzieht und mit dessen Hilfe den Schaden meldet.

Ecclesia Versicherungsdienste

Klingenbergstr. 4, 23758 Detmold

 05231 - 60 32 77

Für Mitarbeiter*innen gibt es folgende Versicherungen:

Art der Versicherung	Bemerkung
Haftpflichtversicherung	gilt für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit.
Unfallversicherung	gilt nicht, wenn eine Versicherungsleistung über die gesetzliche Unfallversicherung erbracht wird (z.B. Arbeitsunfall).
Kfz-Vollkasko	Wer als Mitarbeiter*in mit einem Privatwagen eine Dienstfahrt macht, hat für die Dauer der Fahrt eine Kfz-Vollkaskoversicherung. Zu beachten sind dabei: <ul style="list-style-type: none">> 300,- € Selbstbeteiligung beim Schadensfall> Die Hochstufung in der Haftpflichtversicherung muss selbst getragen werden> Es muss sich beim verwendeten Fahrzeug um einen Privatwagen handeln (kein Mietwagen oder Dienstfahrzeug)

Für Teilnehmer*innen gibt es folgende Versicherungen:

Art der Versicherung	Bemerkung
Haftpflichtversicherung	Zuerst ist aber zu prüfen, ob der/die Teilnehmer*in eine eigene Haftpflichtversicherung hat.
Unfallversicherung	gilt nicht, wenn eine Versicherungsleistung über die gesetzliche Unfallversicherung erbracht wird (z.B. Arbeitsunfall).

Für den Fall, dass eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden muss, ist einiges zu beachten:



Die Ecclesia-Versicherung ist unverzüglich zu verständigen. Telefon: 05231 - 60 30 oder über das Notfalltelefon: 0171 - 33 92 97 4.

Keine „Schuldenerkenntnis“ geben, ohne es vorher mit der Versicherung abgeklärt zu haben, da sonst unter Umständen der Versicherungsschutz verloren geht!

Trotz dieser Absicherungen sind noch nicht alle Risiken abgedeckt. Gerade für Freizeiten sollte im Team vorher überlegt werden, ob noch weitere Versicherungen abgeschlossen werden sollen – etwa eine zusätzliche Auslandsreisezusatzkrankenversicherung. Oft ist es so, dass Teilnehmer*innen die eine oder andere Versicherung bereits haben, so ist es nicht nötig, die Versicherung für die ganze Gruppe abzuschließen. Daher sollte auf dem Elternabend den Eltern nahe gelegt werden, die Versicherung privat abzuschließen.

Bei der Ecclesia ist es aber auch möglich, die Versicherungen als günstige Versicherung für die ganze Gruppe pauschal abzuschließen:

Art der Versicherung	Bemerkung
Auslandreise-zusatz-kranken-versicherung	Zuerst ist aber zu prüfen, ob der/die Teilnehmer*in eine eigene Haftpflichtversicherung hat.
Reisegepäck-versicherung	Eine Reisegepäckversicherung muss grundsätzlich eigenverantwortlich über einen entsprechenden Versicherer versichert werden.
Versicherungsschutz für geliehene Sachen	Jegliche ausgeliehen Gegenstände können versichert werden. Auch Bargeld, das die Freizeit leitung mitnimmt, kann bis zu einer Höhe von 5.200 € versichert werden.



4.7 Adressen

Ev.-ref. Jugendbüro

Robin von Lienen
Hafenstr. 23, 26789 Leer
☎ 0176 - 41 14 63 13
✉ robin.vonlienen@reformiert.de
www.erj-ostfriesland.de

Stadt und Landkreise

Die Adressen sind
im Abschnitt
„Zuschüsse“ zu finden.

Landesjugendpfarramt der Ev.-ref. Kirche


Sabrina Fleßner
Saarstr. 6, 26789 Leer
☎ 0491 - 91 98 21 0
✉ jugend@reformiert.de

Jugendbeauftragte des Südlichen Ostfriesland

Bianca Spekker
An der Marktkirche 19, 26871 Papenburg
☎ 04961 - 91 61 03
✉ bianca.spekker@reformiert.de

Aejn (Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend Niedersachsen)

Archivstraße 3, 30169 Hannover


 0511 - 12 41 57 1

 AEJN@t-online.de

www.aejn.de

LJR (Landesjugendring Niedersachsen)

Maschstr. 24, 30169 Hannover


 05 11 - 80 50 55


 info@ljr.de

www.ljr.de

CVJM in Niedersachsen

Auf dem Grünen 13 B, 28197 Bremen


 0421 - 54 64 15

 CVJM.NDS-FN@t-online.de

www.cvjm-norddeutschland.de

CVJM Landesverband in Ostfriesland

Hauptwieke 37, 26802 Moormerland


 04954 - 94 20 87

 Cvjm-lv-ostfriesland@t-online.de

www.cvjm-ostfriesland.de

EC („Entschieden für Christus“)

Archivstraße 3, 30169 Hannover

 0511 - 12 41 90 1

www.ec-niedersachsen.de

5. Rechtliches

Der Landesjugendring hat uns die Genehmigung zum Abdruck der Broschüre „Was man nicht nur vor Fahrt- und Lagerbeginn wissen sollte...“ gegeben. Vielen Dank dafür! In dieser Broschüre sind alle rechtlich wichtigen Dinge zusammengefasst, was Mitarbeiter*innen wissen sollten, um nicht nur in Punkto „Aufsichtspflicht“ sicher zu sein. Danach folgt das „Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche“. Zum Schluss ist die Struktur der Jugendarbeit in der Ev.-ref. Kirche als Organigramm dargestellt.



5.1 WAS MAN NICHT NUR VOR FAHRT UND LAGERBEGINN WISSEN SOLLTE...

Die Teilnahme an Jugendfreizeit- und Erholungsmaßnahmen sowie die ganze Zeit, die Jugendliche in ihren Jugendgruppen verbringen, soll eine Zeit schöner Erlebnisse sein und möglichst ohne Unannehmlichkeiten verlaufen. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass solche Unannehmlichkeiten nicht zuletzt gerade dadurch auftraten, dass Jungen und Mädchen auf Fahrt, im Zeltlager oder aber auch in Bildungsstätten mit der Rechtsordnung in Konflikt kamen und dafür die jeweiligen Jugendgruppenleiterinnen und -leiter die Folgen zu tragen hatten, die vermeidbar gewesen wären, wenn sie ein wenig mehr von ihren Rechtspflichten gewusst hätten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen und solchen, die es werden wollen, die notwendigen Kenntnisse ihrer Rechtspflichten zu vermitteln;

sie sollen auch als Material für die Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern insbesondere in solchen Lehrgängen dienen, die für den Erwerb der „Jugendleiter/in Card“ durchgeführt werden. Diese Schrift wurde neu überarbeitet und ist auf dem Stand der rechtlichen Bestimmungen vom 01.01.2011.

Landesjugendring Niedersachsen e.v.
Januar 2011

Begründung der Aufsichtspflicht

Wer eine selbständige Jugendgruppe oder eine Teilgruppe eines Jugendverbandes leiten oder aber als verantwortlicher Helfer bzw. verantwortliche Helferin tätig sein will, muss sich darüber klar sein, dass er außer den Rechten, die er gewinnt, auch Pflichten zu übernehmen hat. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Verantwortung von Jugendleiterinnen und -leitern sich nicht darauf erstreckt, dass unter allen Umständen ein Schaden vermieden wird, sondern darauf, dass sie ihr in der rechten Weise nachkommen und nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um einen Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten. (So Paul Seipp in Rechts-ABC, Seite 42).

Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Grundsätzlich unterliegen Kinder oder Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers bzw. ihrer Pflegerin. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt. Hier wurde bestimmt, dass die Eltern oder der Vormund das Recht und die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die vertragliche Aufsichtspflicht

Diese Aufsichtspflicht können die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger oder Pflegerin) zum Teil auf den Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bzw. den Jugendverband übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht gesetzlich geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendgruppenleiterinnen und -leitern. Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt des Kindes zugestimmt haben.



Beispiel:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen. Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Gleichwohl empfiehlt es sich, bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der Gruppenstunde (Wanderungen, Schwimmen, Freizeiten) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies schon deshalb, da sie der rechtlichen Klarstellung über die tatsächlich erteilte Aufsichtspflicht für die Veranstaltungen dient, denn bei solchen Veranstaltungen haben Jugendgruppenleiterinnen und -leiter naturgemäß eine höhere Verantwortung und somit eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Zu klären bleibt, wann Jugendgruppenleiterinnen und -leitern direkt oder aber dem Jugendverband, dem sie angehören, die Aufsichtspflicht übertragen wird:

a) Im Falle einer Jugendgruppe, die entweder selbst rechtsfähiger Verein oder Glied eines Jugendverbandes ist, handelt rechtlich stets der Verein: Er ist Vertragspartner und ihm wird die Aufsichtspflicht übertragen, so dass die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter nur im Namen des Vereins oder Verbandes die Aufsichtspflicht ausüben. Daraus folgt naturgemäß, dass bei einem möglichen Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht des Jugendgruppenleiters oder der Jugendgruppenleiterin entsteht, nicht der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin, sondern stets der Verein bzw. der Verband als solcher gegenüber dem geschädigten Jugendlichen haftet. Unabhängig davon kann natürlich im sogenannten Innenverhältnis (Verhältnis zwischen Verein und Jugendgruppenleiter oder -leiterin) sich der Verein an der Jugendgruppenleiterin oder dem Jugendgruppenleiter schadlos halten.

b) Ist eine Jugendgruppe aber nicht als rechtsfähiger Verein (dies setzt u.a. Eintragung im Vereinsregister voraus) anzusehen, haften grundsätzlich die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter, die den Vertragsabschluß vorgenommen haben, d.h. die, denen die Aufsichtspflicht übertragen worden ist.

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Sollte ein Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einen Jugendlichen in seine Jugendgruppe aufnehmen, dann greifen die §§ 677 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein. Diese legen dem Jugendgruppenleiter oder der Jugendgruppenleiterin insbesondere die Pflicht auf, die Aufsichtspflicht im mutmaßlichen Willen der Eltern auszuüben.

Beispiel:

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht soll für Baden und Schwimmen ausgeschlossen werden.

Einzelfragen

Beschränkungen der Aufsichtspflicht

Kann die Aufsichtspflicht beschränkt werden?

Aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung können bestimmte Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber, dass den Erziehungsberechtigten diese Tatsachen schriftlich mitgeteilt werden, **bevor** sie die Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes geben. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin zur Teilnahme am Ferienlager würde die Anerkennung des Ausschlusses einschließen, sofern dieser nicht ausdrücklich widersprochen wird. Anderenfalls dürfte den Jugendlichen die Teilnahme an selbständigen Unternehmungen nicht gestattet werden.

Kann ein Minderjähriger Aufsichtspflicht ausüben?

Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Nur müssen bei noch nicht volljährigen Jugendgruppenleiterinnen und -leitern deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der Minderjährigen informiert sein. Die Zustimmung braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende. Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.



Beispiele:

Der 17jährige Volker, der sich auf Bitten seines bisherigen Jugendgruppenleiters mit der Übernahme einer Nachwuchsgruppe seines (im Vereinsregister eingetragenen und darum rechtsfähigen) Jugendverbandes einverstanden erklärt hat, wird nach der Genehmigung durch die Eltern seinem Verband gegenüber trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen und trotz seiner eigenen Minderjährigkeit zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Jungen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet. Die 19jährige Gabi will mit einer sonst nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Gabi braucht im Gegensatz zu Volker keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Gabi hat sich mit den Eltern der Mädchen abzustimmen. Beide, Gabi und Volker, haben vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder der Jungen und Mädchen zu erfüllen haben und das von diesen Eltern und Vormündern nur vorübergehend im Falle von Volker auf dessen Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Volker über) und im Falle von Gabi direkt auf diese übertragen wurde.

Darf sich ein Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin kurzfristig vertreten lassen?

In der täglichen Praxis der Jugendarbeit kommt es häufiger vor, dass sich Jugendgruppenleiterinnen und -leiter zwecks Organisation vertreten lassen müssen (z.B. Beschaffung von Verpflegung, Trennung der Gruppe bei einer Wanderung). Ist die Abwesenheit von der Gruppe in bestimmten Fällen einmal unumgänglich, so sind sie als Aufsichtspflichtige berechtigt und verpflichtet, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen, der allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen muss: Die Vertreterin oder der Vertreter muss willens und tatsächlich in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Das setzt eine wohlüberlegte Auswahl und eine gewisse Belehrung voraus. Bei Minderjährigen muss aber auch die vor Fahrt- und Lagerbeginn einzuholende „ausdrückliche“ oder „schriftliche“ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorliegen, ehe eine rechtswirksame Vertretung mit der Übernahme entsprechender Haftungsfolgen in Frage kommt. (Volker wird also noch vor Fahrtbeginn die Eltern seines als gelegentlichen Vertreter vorgesehenen Gruppenangehörigen Manfred um eine schriftliche Bescheinigung bitten, nach der sie mit der gelegentlichen Vertretung einverstanden sind. Er wird Manfred, von dessen Eignung zur Gruppenleitung er sich überzeugt hat, noch einmal besonders über all das unterrichten, was ihm selbst als Jugendgruppenleiter obliegt).

Inhalt der Aufsichtspflicht

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht natürlich nicht allein die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sondern vielmehr die durch Schulung und Praxis erworbenen pädagogischen Erfahrungen einzusetzen. In diesem Licht sind die hier aufzuzählenden allgemeinen Grundsätze zur Ausübung der Aufsichtspflicht zu verstehen. Generell sei aber gesagt, dass der Inhalt der Aufsichtspflicht bei kleinen Kindern besonders streng ist, soweit es z.B. um Gefährdungen bei Spielen oder im Straßenverkehr geht. Sie darf allerdings nicht überspannt werden und muss dem Charakter des Kindes Rechnung tragen. Entscheidend ist jeweils, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung anderer (Dritter) durch ihr Kind zu verhindern. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

- > Hinweis und Warnung
- > Überwachung durch Stichproben
- > Eingreifen durch Verwarnungen etc.

Belehrung und Warnung

Die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen sind umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und über Möglichkeiten strafbaren Verhaltens zu unterrichten und zu warnen. Hierüber wird unter 4) noch zu reden sein. Es handelt sich nicht nur um alltägliche Gefahren, wie Spiel mit Feuer, Raufereien und Gefahren des Straßenverkehrs, sondern auch um besondere Gefahren, gegen die sich bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches (Sittlichkeitsverbrechen), des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Alkohol, Glücksspiel etc.) wenden. Hierzu ist es Aufgabe des Jugendgruppenleiters oder der Jugendgruppenleiterin, z.B. besonders zur Vorbereitung einer Freizeit oder eines Zeltlagers, auf diese Problembereiche hinzuweisen.

Es empfiehlt sich also für Volker, sowohl vor den „großen“ Gefahren seines Lagerplatzes, wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches zu warnen als auch vor den „kleinen“ Gefahren wie dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser oder anderem als Quellwasser. Gabi wird z.B. ihre Gruppe vor der Radtour auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen müssen.

Überwachung

Die Einhaltung der gegebenen Warnungen und der gegebenenfalls erfüllten Anweisungen und Verbote ist von Zeit zu Zeit zu überwachen. Volker wird sich also davon überzeugen müssen, dass keiner der Jungen ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet. Gabi wird sich während der Radfahrt häufiger einmal umschaun, ob jede Gruppe auch am rechten Straßenrand fährt, sie kann aber auch z.B. die Spitze der Radfahrergruppe der erfahrenen Susanne überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo aus sie die Gruppe ständig im Auge hat.

Verwarnungen etc.

Werden die Anweisungen nicht beachtet und Warnungen nicht befolgt, sind daraus Folgerungen zu ziehen. Dies kann geschehen durch Verwarnungen, d.h., dass mit besonderem Ernst auf die Folgen hingewiesen wird, die z.B. durch eine Gefährdung der Gruppe oder eine Schadensverursachung entstehen. Die äußerste Folgerung, die gezogen werden kann, ist der Ausschluss aus der Gruppe auf Zeit oder dauernd. Vor dauerndem Ausschluss sind allerdings die Eltern zu unterrichten (siehe auch Beispiel unter 7). Maßnahmen wie körperliche Züchtigung, Straf gelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen unabhängig davon, dass sie pädagogisch nicht vertretbar sind, nicht angewandt werden.

Haftung des Jugendgruppenleiters

Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht können der Verband, der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen (Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden. Die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), wobei das Alter des Kindes bzw. Jugendlichen unbeachtlich ist, als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB). Letztere tritt nur bei Minderjährigkeit des Gruppenangehörigen ein.

Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig.

Besondere Fälle der Aufsichtspflicht

Stichwortartig soll nun noch auf Fälle der Aufsichtspflicht hingewiesen werden, mit denen es die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter des öfteren zu tun haben könnten, insbesondere bei Fahrten, Lagern und Wanderungen.

a) Aus dem Sexualstrafrecht

Aus dem Strafgesetzbuch (StGB) sei vor allem auf die Bestimmungen aus dem Sexualstrafrecht hingewiesen. Gemäß § 176 StGB ist eine sexuelle Handlung an Kindern (unter 14 Jahren) strafbar.

Bei einer gemeinsamen Unterbringung von unter 16jährigen ist § 180 StGB zu beachten. Um sexuellen Handlungen keinen Vorschub zu leisten, ist bei gemeinschaftlicher Unterbringung eine erhöhte Aufmerksamkeit der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters erforderlich. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren machen sich Leiterinnen und Leiter nach § 180 nur strafbar, wenn sie Mitglieder ihrer Gruppe durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder durch angedrohte oder tatsächliche Diffamierung zu sexuellen Handlungen treiben. Straffrei bleibt aber, wenn Jugendliche der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen vollziehen. Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen (Jugendgruppenleiterinnen und -leitern) und Teilnehmerinnen dann strafbar, wenn die Teilnehmerinnen unter 16 Jahren sind. Hier sei u.a. darauf verwiesen, dass in Anlehnung an die Bestimmungen für Schulklassen bei Wanderungen und Fahrten von Mädchen- und gemischten Gruppen eine volljährige Jugendgruppenleiterin neben dem Jugendgruppenleiter teilnehmen sollte. Unter sexueller Handlung im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar sein kann. Eine **Sexualaufklärung** durch Jugendgruppenleiterinnen und -leiter, die sich gerade bei der Diskussion über die oben angeführten Paragraphen anbieten könnte, sollte nicht ohne die Einwilligung der Eltern geschehen. Unabhängig davon ist allerdings die Beantwortung von Fragen von Kindern und Jugendlichen aus dem Sexualbereich.

Hier kann rechtlich eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern zu sehen sein, wenn der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechend antwortet.

b) Aus dem Gesetz über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Neben den Bestimmungen des StGB ist noch auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu achten. Danach ist Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten nicht gestattet (§ 1 JÖSchG). Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen ab 16 Jahren generell, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Ausnahmen gestattet; z.B. in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer Erziehungsberechtigten oder bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§ 5 JÖSchG). Bespielte Videokassetten o.ä. dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (§ 7 JÖSchG). Weiter ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nicht gestattet (§ 8 JÖSchG). Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist weiter der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter nur auf Reisen oder zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes oder anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe gestattet (§ 3 JÖSchG). Der Genuss von Branntwein o.ä. ist für Kinder und Jugendliche nicht gestattet; andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zum eigenen Genuss abgegeben werden (§ 4 JÖSchG).

Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch die Jugendgruppenleiterin oder den Jugendgruppenleiter zu erwähnen. Dies ist z.B. gegeben, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war und der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin nicht auf die Gefahren hingewiesen hat bzw. den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat. (Zum Bergwandern ist gesonderte Spezialliteratur zu lesen!)

Notwehrrecht

Auch auf das Notwehrrecht sei hingewiesen, wonach Jugendgruppenleiterinnen und –leiter verpflichtet und berechtigt sind, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder mit Gewalt abzuwehren.

Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z.B. bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht. Für Radfahrer und Radfahrerinnen gilt, dass ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Trampen

Hierfür gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Zu beachten ist, dass ein Gruppenmitglied das Trampen von Minderjährigen nur zulassen darf, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Einzeltrampereinnen sollten sich vor Beginn der Fahrt die Autonummer einprägen; sie dürfen weder Autobahnen bzw. deren Auffahrten betreten noch durch ihr Verhalten den Straßenverkehr gefährden. Deshalb ist zu empfehlen, das Zusteigen von Raststätten, Tankstellen o.ä. aus zu versuchen.

Baden

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht - wie schon erwähnt - besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt ihnen eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb ist es erforderlich - auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung - von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, dass deren Kinder am Baden teilnehmen können. Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben, auf die hier verwiesen werden muss. Im folgenden nur allgemeine Hinweise:

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter müssen

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d.h., sie haben u.U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen.
- vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder feststellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein.
- vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen.
- Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, dass sich Jugendgruppenleiterinnen und -leiter bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

Hygieneschutz und Gesundheitsschutz

Hier sei vor allem auf das Bundesseuchengesetz hingewiesen, dessen besondere Vorschriften auch für Jugendheime und Ferienlager gelten. Demnach haben Heim- und Lagerleiterinnen und deren Helferinnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich 1 x nachzuweisen, dass bei ihnen eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Leiterinnen, Helferinnen und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Das Vorhandensein, in einigen Fällen auch schon der Verdacht einer (im Gesetz aufgezählten) übertragbaren Krankheit verpflichtet zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

In den Zusammenhang der Hygiene und Reinlichkeit gehört auch die Pflicht der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters, notfalls solche Teilnehmerinnen vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt. Schließlich ist besonders für Zeltlager auf die verschiedenen Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den sogenannten „Zelt-Verordnungen“ der zuständigen Behörden (in Nds.: Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser - CPI-Woch- VO vom 12.04.1984) enthalten sind. (Volker wird also einen Jungen, bei dem der Verdacht einer Infektionskrankheit besteht, vorläufig von den anderen isolieren und darüber wachen, dass die Isolation auch eingehalten wird. Die Erfüllung der Meldepflicht wird ihm in der Regel dann der Arzt abnehmen.)

Freiheitsberaubung und Kindesraub

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch an die Straftatbestände des Kindesraubes (§235 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu denken. (Der Straftatbestand des § 235 könnte u.U. erfüllt sein, wenn Volker dem Manfred aus seiner Gruppe rät, Manfred möge angesichts des elterlichen Verbots der Teilnahme am Lager zu Hause eine Reise zur Tante nach Hamburg vortäuschen, in Wirklichkeit aber ins Lager kommen, und wenn Volker das Täuschungsmanöver - etwa bei Manfreds Abreise - mit bewerkstelligt.) Eine strafbare Freiheitsberaubung nach § 239 StGB läge vor, wenn Volker im Lager etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine Zeit lang an einen Baum binden ließe.

Waffenbesitz

Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schußwaffen erwerben und besitzen darf nur jemand mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen droht Strafe oder Bußgeld.

Briefgeheimnis

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Denkbar wäre allenfalls, dass die Erziehungsberechtigten den Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin ausdrücklich hierzu ermächtigen.

Hilfspflicht

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. Bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt allen, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z.B. bei Autounfall, Feuer usw.). Helfen sie nicht, können sie sich strafbar machen.

Sachschutz

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB), und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächtern (wie überhaupt den Besitzern einer Sache) ein sogen. Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störer im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte der Eigentümer bzw. Besitzer können ebenso gegen Jugendgruppen (etwa beim Zelten) durchgesetzt werden, wie sie eine Gruppe gegenüber anderen Störenfriedern geltend machen kann; die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen etwaiger Schadensersatzansprüche ebenso wenig aus wie eine Strafanzeige wegen „Hausfriedensbruch“ (§ 123 StGB).

Beispiel:



Der Besitzer einer Weide, der Gabi mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u.U. rechtmäßig – ebenso wie Volker, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesenen Lagerplatz vertreibt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur dasjenige Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben übrigens zum einen der Grundstücksbesitzer, zum anderen Volker die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den bzw. die Störer.

Es ist also ratsam, in jedem Fall nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten Zelte aufzuschlagen. Das Strafgesetzbuch, aber auch die Feld- und Forstpolizei-Gesetze der Bundesländer kennen noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Straftatbestände des Sachschutzes, die von dem allgemeinen der Sachbeschädigung (§§ 303 ff StGB) über den des Diebstahls (§§ 242 ff StGB) bis zu den besonderen Straftatbeständen der Wilderei (§ 292 StGB) und der Fischwilderei (§ 293 StGB) reichen.

Beispiel:



Um ihrer Feuerverhütungspflicht zu genügen, wird z.B. Gabi nach Prüfung der Windrichtung ihr abendliches Kochfeuer in genügender Entfernung von der windabgelegenen Seite des Waldes anzünden, nachdem sie sich eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Sie wird später das Feuer völlig ablöschen und die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde abdecken. Sie wird ihre Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hinweisen.

Beispiel:



Volker wird also darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

Daneben ist der Hinweis auf die Feuerschutzbestimmungen wichtig. Hier kommen insbesondere die Straftatbestände der fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 StGB) und der Herbeiführung von Brandgefahr (§ 310a StGB) in Frage. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor- und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne dass überhaupt ein Brand stattgefunden hat. Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient. Die sogen. Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme von Schmuckreisig und bei bestimmten Pflanzenarten jede Beschädigung und Entfernung vom Standort, bei anderen wieder nur die Beschädigung der Wurzelstücke oder Rosetten ebenso unter Strafe gestellt wird wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten.

Beispiel:



Volker und Gabi müssen in ihren Gruppen darauf achten, dass z.B. bei einer Bergtour Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß nicht abgerissen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Auf allgemeine Bestimmungen, die für die Jugendarbeit bedeutsam sein können, sei noch kurz hingewiesen.

Das Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz umfasst das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es im § 52 (1) des Urheberrechtsgesetzes: Denke daran, du bist bei deiner Aufgabe ja nicht allein.



„Öffentliche Wiedergabe“ (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Falle hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.



Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen. Ferner bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.

Letztlich ist es den Jugendgruppenleiterinnen und -leitern auch gestattet, einzelne Fotokopien eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Dieses Material dürfen sie aber nicht verbreiten, auch nicht an Gruppenmitglieder.

Die Gema

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in Hannover, Blücherstraße 6, Tel.: 05 11 - 85 20 14. Gemäß dem vorgenannten § 52 (1) Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), „sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind“. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind danach in der Regel erfüllt bei „regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen“ und bei „Veranstaltungen der Jugendarbeit“, die der durch § 11 KJHG festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind.




5.2 GESETZ ZUM SCHUTZ DER JUGEND IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Erziehungsberechtigte sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder: unter 14 Jahren	Jugendliche:	
			Unter 16 Jahren	Unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vgl. Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco	X	X	Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentl. Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdeten Veranstaltungen und in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			

		Kinder: unter 14 Jahren	Jugendliche:	
			Unter 16 Jahren	Unter 18 Jahren
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmittel			
	Abgabe und Verzehr von anderen alkoholischen Getränken, z.B. Wein, Bier o.ä.			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentl. Filmveranstaltungen, nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersb., ab 6, 12, 16 Jahren“	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen „ohne Altersb., ab 6, 12, 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen „ohne Altersb., ab 6, 12, 16 Jahren“			

 Erlaubt

 Verboten

X = Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote oder zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten (auf einer Freizeit sind das die MitarbeiterInnen) aufgehoben. Die Altersbegrenzung bleibt davon unberührt.

5.3 KIRCHENGESETZ ÜBER DIE ORDNUNG DER JUGENDARBEIT IN DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE

Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 08. Mai 1992

Präambel

Im Leben der Kirchengemeinde wird den jungen Menschen der Zusage und Anspruch des Wortes Gottes gesagt und damit der Weg zu einem verantwortlichen Leben gewiesen.

Kirchliche Jugendarbeit ist eine Einladung, diesen Weg zu gehen. Sie ermöglicht den jungen Gemeindegliedern, ihre Lebensäußerungen einzubringen und stellt diese Lebensäußerungen ebenso wie die Lebensbedingungen junger Menschen in die Verantwortung der ganzen Gemeinde mit ihren Eltern und Erziehern oder Erzieherinnen. Die Teilhabe an kirchlicher Jugendarbeit steht allen jungen Menschen offen.

Zur Ordnung dieser Arbeit innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kirchengemeinden haben den Auftrag, kirchliche Jugendarbeit zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Darüber hinaus wird die kirchliche Jugendarbeit gefördert:
 1. von den Synoden
 2. von der Gesamtsynode
 3. von den christlichen Jugendverbänden, soweit sie verbindlich mit Kirchengemeinden, Synodalverbänden oder der Evangelisch-reformierten Kirche zusammenarbeiten.
- (3) Die kirchliche Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Kirchenverfassung, dieses Kirchengesetzes, der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 2 Die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt – in Absprache mit Vertretern und Vertreterinnen bestehender Jugendgruppen und Arbeitszweige – einen Beauftragten oder eine Beauftragte oder mehrere Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit. Die Beauftragten sind verantwortlich für die Zusammenarbeit der verschiedenen Jugendgruppen und Arbeitszweige und halten die Verbindung zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und den Jugendlichen. Hierzu soll vom Kirchenrat/Presbyterium in Absprache mit Vertretern und Vertreterinnen bestehender Jugendgruppen und Arbeitszweige ein Jugendausschuss gebildet werden.

- (2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll den Beauftragten regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, Gelegenheit zu einem Bericht über die kirchliche Jugendarbeit geben und nach Besprechung des Berichtes entscheiden, ob Beschlüsse zu fassen sind.

§ 3 Jugendarbeit im Synodalverband

- (1) Je ein Beauftragter oder eine Beauftragte und zwei von bestehenden Jugendgruppen und Arbeitszweigen zu benennende Vertreter oder Vertreterinnen der Jugend aus jeder Kirchengemeinde bilden die Jugendkonferenz des Synodalverbandes. Außerdem gehören der Konferenz an: die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, die Beauftragten des Synodalverbandes für den Kindergottesdienst und für die Beistandstätigkeit im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer und die von der Synode berufenen Vertreter und Vertreterinnen der christlichen Jugendverbände im Synodalverband. Die Konferenz wird von dem oder der Beauftragten für die Jugendarbeit im Synodalverband einberufen und geleitet. Die Einladung ist dem Moderamen der Synode zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Kirchenräte/Presbyterien teilen dem Moderamen der Synode bei der Mitteilung über die Wahl zur Synode (§ 54 der Kirchenverfassung) zugleich ihre Beauftragten und Vertreter oder Vertreterinnen nach § 3 Abs. 1 mit.
- (3) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung nach Bildung der Jugendkonferenz des Synodalverbandes auf deren Vorschlag für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit im Synodalverband (Beauftragter oder Beauftragte des Synodalverbandes für die Jugendarbeit bzw. Jugendpfarrer oder

Jugendpfarrerin des Synodalverbandes). Synodalverbände mit mehreren Wahlbezirken nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung wählen für jeden Wahlbezirk einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit. Der oder die Beauftragte bleibt bis zur Wahl seines oder ihres Nachfolgers oder seiner oder ihrer Nachfolgerin im Amt. Die Synode soll im Einvernehmen mit der Jugendkonferenz des Synodalverbandes einen Ausschuss für die Jugendarbeit im Synodalverband einsetzen und diesem Ausschuss Aufgaben übertragen.

- (4) Die Jugendkonferenz des Synodalverbandes soll zweimal jährlich zusammentreten und dem Austausch von Erfahrungen dienen sowie den Dienst des oder der Beauftragten für die Jugendarbeit des Synodalverbandes begleiten. Sie ist bei Anwesenheit eines Drittels der von den Kirchenräten/ Presbyterien benannten Beauftragten und Jugendvertreter oder Jugendvertreterinnen beschlussfähig, wenn den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eine schriftliche Einladung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zugegangen ist. Im übrigen findet § 29 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.
- (5) Der oder die Beauftragte des Synodalverbandes für die Jugendarbeit fördert die kirchliche Jugendarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden und hält die Verbindung zu den Beauftragten in den Kirchengemeinden, zu den Beauftragten der anderen Synodalverbände und zum Landesjugendpfarrer oder zur Landesjugendpfarrerin. Ihm oder ihr ist Gelegenheit zu geben, einmal jährlich dem Moderamen der Synode und der Synode über die kirchliche Jugendarbeit zu berichten.

(6) Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Jugendkonferenz des Synodalverbandes wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die zugleich Ersatzpersonen sind, für die Jugendkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 4 Die Jugendkonferenz

(1) Die Beauftragten der Synodalverbände für die Jugendarbeit, die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Synodalverbände und die Mitglieder des nach § 5 zu bildenden Jugendausschusses bilden die Jugendkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche. Synodalverbände mit mehreren Wahlbezirken nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung entsenden für jeden Wahlbezirk drei Mitglieder in die Jugendkonferenz. Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Synodalverbände sowie der christlichen Jugendverbände dürfen bei ihrer Entsendung nicht älter als 25 Jahre sein. Das Moderamen der Gesamtsynode soll auf Vorschlag der Jugendkonferenz zusätzlich Beauftragte für bestimmte Sachgebiete, Vertreter oder Vertreterinnen anderer Ausschüsse, Vertreter oder Vertreterinnen der hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit sowie Vertreter oder Vertreterinnen der christlichen Jugendverbände in die Jugendkonferenz berufen. Die Mitglieder der Jugendkonferenz müssen einer Kirchengemeinde gemäß § 8 der Kirchenverfassung angehören. Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode können an den Sitzungen der Jugendkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Jugendkonferenz soll zweimal jährlich zusammentreten und der Verbindung zwischen den Kirchengemeinden und den Synodalverbänden und dem Jugendausschuss sowie dem Austausch von Erfahrungen dienen. Der Jugendausschuss kann alle haupt- oder ehrenamtlich in der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche Mitarbeitenden zur Teilnahme an der Jugendkonferenz ohne Stimmrecht einladen.

(3) Die Jugendkonferenz

- berät über Aktivitäten und Arbeitsfelder in der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche,
- erörtert Inhalte, Konzeptionen und Herausforderungen in der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche,
- nimmt Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Fragen, die die Lebenssituation junger Menschen berühren,
- berät den Bericht des Landesjugendpfarrers oder der Landesjugendpfarrerin,
- nimmt Einsicht in den Einzelplan >>Jugendarbeit<< des Haushaltsplans der Gesamtkirche,
- gibt dem Jugendausschuss Empfehlungen,
- macht dem Moderamen der Gesamtsynode zu Beginn einer Wahlperiode gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Vorschläge für die Besetzung des Jugendausschusses der Evangelisch-reformierten Kirche,
- wählt aus dem Kreis der Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen.

- (4) Die Jugendkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und geleitet. Sie ist bei Anwesenheit eines Drittels der von den Synodalverbänden benannten Mitglieder beschlussfähig, wenn den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eine schriftliche Einladung unter Angabe der vom Jugendausschuss vorgeschlagenen Tagesordnung zugegangen ist. Im übrigen findet § 29 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.

§ 5 Der Jugendausschuss

- (1) Die Leitung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche obliegt der Gesamtsynode. Sie wird in ihrem Auftrag durch den zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Gesamtsynode gebildeten Jugendausschuss wahrgenommen. Der Jugendausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Jugendausschuss gebildet worden ist.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Gesamtsynode aus dem Kreis der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 67 der Kirchenverfassung) gewählt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode beruft darüber hinaus zwei Mitglieder, die die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Jugendkonferenz aus ihrer Mitte vorschlagen. Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin gehört dem Jugendausschuss kraft Amtes an.
- (3) Weitere Mitglieder werden vom Moderamen der Gesamtsynode aufgrund von Vorschlägen des nach Abs. 2 gebildeten Jugendausschusses der Evangelisch-reformierten Kirche berufen. Dabei sollen die verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit in sachlicher und regionaler Hinsicht angemessen berücksichtigt werden.

Während der Wahlperiode erforderliche Ergänzungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe.

- (4) Der Jugendausschuss vertritt die Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche nach innen und außen mit Ausnahme der Rechtsvertretung. Er kann die Vertretung auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder ein anderes Mitglied übertragen.
- (5) Die Vornahme von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche erfolgt durch den Synodalrat.

Abschnitt II

Gesamtkirchliche Pfarrstelle für die Jugendarbeit

§ 6 Rechtsstellung

- (1) Es wird eine Pfarrstelle für die Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche errichtet. Den Sitz der Pfarrstelle bestimmt das Moderamen der Gesamtsynode.
- (2) Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle untersteht der Dienstaufsicht des Moderamens der Gesamtsynode und der Fachaufsicht des Jugendausschusses. Das Moderamen der Gesamtsynode erteilt dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin im Benehmen mit dem Jugendausschuss eine Dienstanweisung.

§ 7 Berufung und Ablösung

Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit dem Jugendausschuss für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin ist von Amts wegen Mitglied des Jugendausschusses und der Jugendkonferenz und führt deren Geschäfte nach den Beschlüssen des Jugendausschusses.
- (2) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin hat – jeweils im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss – insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Inhalt und Form evangelischer Jugendarbeit in theologischer und pädagogischer Hinsicht zu durchdenken und im Blick auf die Lebensäußerungen und -bedingungen junger Menschen weiter zu entwickeln,
 2. das Verständnis für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und in der Evangelisch-reformierten Kirche zu vertiefen und die Verantwortlichen in Fragen der Jugendarbeit zu beraten,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit zu sorgen und die Zusammenarbeit unter den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu stärken,
 4. die verschiedenen Bereiche und Formen der Jugendarbeit zu koordinieren und in den Gesamtauftrag der Kirchengemeinde einzubeziehen,
 5. die Gemeinschaft mit der Jugend anderer evangelischer Kirchen und in der Ökumene zu suchen und Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen und anderen Jugendorganisationen zu halten,

6. das gesellschaftliche und politische Verantwortungsbewusstsein in der kirchlichen Jugendarbeit wachzuhalten.
- (3) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin ist, wenn das Moderamen der Gesamtsynode hierfür nicht nach Anhörung des Jugendausschusses einen besonderen Beauftragten oder eine besondere Beauftragte benennt, Beauftragter oder Beauftragte der Evangelisch-reformierten Kirche für die Beistandstätigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und anderer kirchlicher Beauftragter im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer. Er oder sie berät die Beauftragten der Synodalverbände und die Beistände bei ihrer Tätigkeit.
- (4) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin berichtet dem Moderamen der Gesamtsynode mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Entwicklung in der Jugendarbeit und gibt dabei Auskunft über seinen oder ihren Dienst.
- (5) Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin im Benehmen mit dem Jugendausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 9 Ausführungsbestimmungen

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.
- (2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

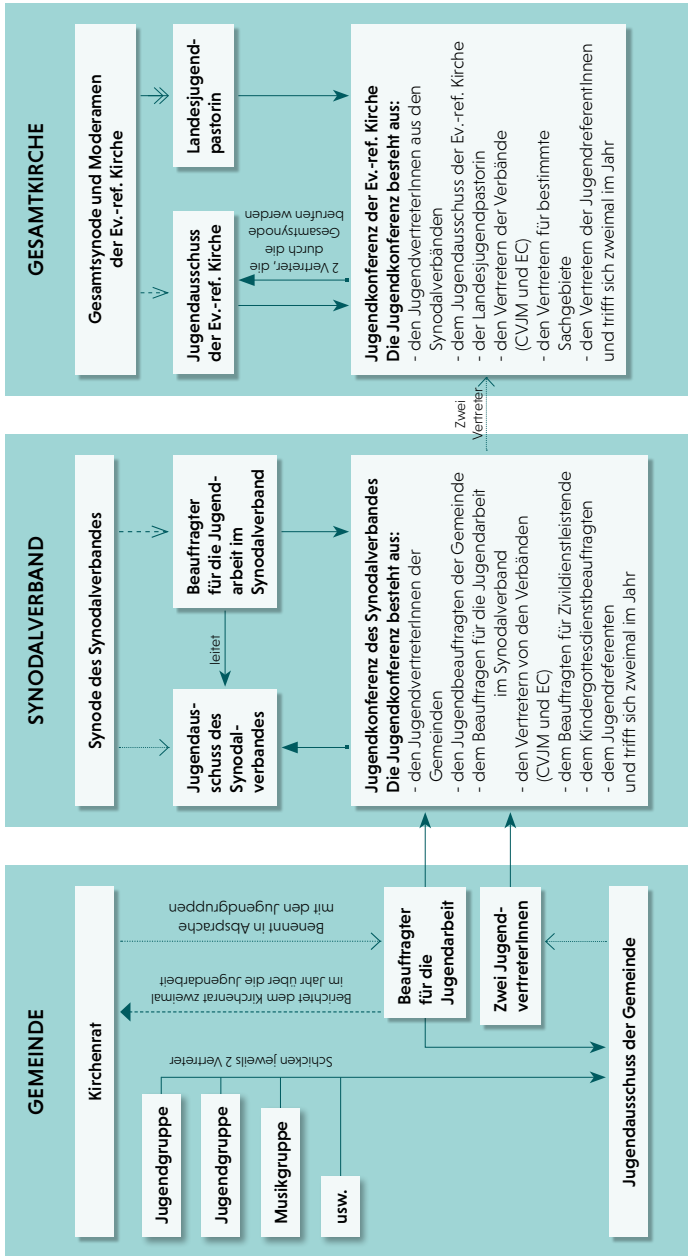
- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Juli 1992 in Kraft. Die aufgrund des bisherigen Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit Gewählten und Berufenen bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit vom 29.10.1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14 S. 469) sowie alle entgegenstehenden Rechtsvorschriften und Beschlüsse treten außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Nordhorn, den 01. Juni 1992

Das Moderamen der Gesamtsynode

6. STRUKTUR DER EV.-REF. JUGENDARBEIT

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE



Für den Durchblick



WEGWEISER DURCH DEN DRSCHUNGEL DER INSTITUTION

Telefonliste	Jugendbeauftragterpastor:	Ralf Zielinski	0491-13430
Gemeindepastor:	Olaf Hennings	0491-14135	
Jugendbeauftragter in meiner Gemeinde:	Hilke Klüver	0491-9198211	
	Landesjugendpfarramt:	0491-9198244	

7. Anhang

Typische Entwicklungsstadien einer Jugendgruppe:

Die Kennenlernphase

Jeder versucht innerhalb der Gruppe seine Position zu finden. Jeder will für sich die Frage beantworten: „In welcher Beziehung stehe ich zu dieser Gruppe“? Die Mitglieder wollen viel übereinander erfahren, Einstellungen kennen lernen, Haltungen, Meinungen und Erfahrungen austauschen. Typische Konflikte in dieser Phase sind:

- > Unterschiedliche, aber nicht ausgesprochene Erwartungen an Einzelne / die Gruppe
- > Vorurteile
- > Zuviel Nähe
- > Ungewollte Verletzungen, da die „wunden Punkte“ noch nicht bekannt sind
- > Kommunikationsprobleme

Die Machtkampfphase

Nun werden Beziehungen zueinander aufgebaut, um sich Macht und Einfluss innerhalb der Gruppe zu verschaffen. Es werden Auseinandersetzungen um Positionen und Funktionen in der Gruppe ausgetragen. Der Name zeigt, dass in dieser Phase viele Konflikte möglich und auch nötig sind:

- > Aufstellen und durchsetzen von Grenzen/Regeln
- > Machtkämpfe

Gerade in dieser Phase ist es wichtig, den Konflikten ihren Raum zu lassen, sie aber wachsam zu begleiten.

Die Vertrautheitsphase

Die Mitglieder in der Gruppe pflegen einen engen Kontakt, z.T. auch freundschaftliche Beziehungen. Die Gruppe ist jetzt im höchsten Maß leistungsfähig. In dieser Phase ist weniger mit Konflikten in der Gruppe zu rechnen. Schwierig wird es aber evtl, wenn neue Mitglieder zur Gruppe hinzukommen oder es „unentdeckte Außenseiter“ in der Gruppe gibt.

Die Differenzierungsphase

Die Gruppe wird weiterhin von einem „Wir-Gefühl“ geprägt, allerdings werden die Unterschiede zwischen den Mitgliedern deutlich wahrgenommen. Stärken und Schwächen werden aber in der Regel akzeptiert. Oft kommt es zu einer Cliquenbildung innerhalb der Gruppe. Probleme können dann Cliquen mit unterschiedlichen, manchmal auch gegensätzlichen Interessen bereiten.

Die Abschiedsphase

In dieser Phase erfolgt die Auflösung der Gruppe. Dies kann verschiedene Ursachen haben: Die Ziele sind erreicht, die Freizeit ist zu Ende oder die Mitglieder sind anderweitig interessiert und möchten sich umorientieren. Probleme können in dieser Phase bereiten:

- Angst vor dem Abschied
- Einige Gruppenmitglieder kommen nicht mehr regelmäßig
- hohe eigene psychische Belastung und trotzdem viele organisatorische Aufgaben.

BILD-QUELLEN

Seite 1

pixabay.com, Bild-Nr. 1245776, von Free-Photos

Seite 4

pixabay.com, Bild-Nr. 3310612, von stux

Seite 5

pixabay.com, Bild-Nr. 4529717, von Bob_Dmyt

Seite 14

pixabay.com, Bild-Nr. 534103, von ErikaWittlieb

Seite 18

juleica.de, www.juleica.de/594.0.html

Seite 24

Jugodi-Möhlenwarf-27.10.2019, von Acky Luitjens

IMPRESSUM:

Rückenwind für Jugendbeauftragte – Ein Reader für die Verantwortlichen in der Jugendarbeit

Erstellt durch den Jugendausschuss des Synodalverbandes Südl. Ostfriesland der Ev.-ref. Kirche.

September 2004

Auflage 2:

Reader für Jugendbeauftragte

Überarbeitet durch

Robin von Lienen

Sarah von Lienen

Bianca Spekker

Hilke Klüver

Bernhard Schmeing

Gabriel Wübbena-Mecima

Thade Tornau

Hans-Christian Hartwig

Hanna Müller

Dana Ennenga

November 2017-2020